

ICS 13.310

**Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im
Sicherheitsgewerbe –
Teil 2: Zertifizierungsverfahren nach DIN SPEC 77201-1**

Quality requirements for service dogs in the security industry –
Part 2: Certification procedure in accordance with DIN SPEC 77201-1

Exigences de qualité pour les chiens d'assistance dans l'industrie de la sécurité –
Partie 2: Procédure de certification selon la norme DIN SPEC 77201-1

Gesamtumfang 62 Seiten

Dieses Dokument wurde durch die im Vorwort genannten Verfasser erarbeitet und verabschiedet.



Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Allgemeines	9
5 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle	10
6 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens	10
6.1 Zulassungsvoraussetzungen	10
6.1.1 Nachweise des Diensthundeführers	10
6.1.2 Nachweise des Diensthundes	10
6.1.3 Prüfungskommission	11
6.2 Gültigkeit	12
6.3 Theoretische Prüfung	12
6.3.1 Allgemeines	12
6.3.2 Inhalte der theoretischen Prüfung für Wach-, Schutz- und Meldehundeführer	12
6.3.3 Inhalte der theoretischen Prüfung für den Sprengstoffspürhundeführer	13
6.4 Praktische Prüfung	13
6.4.1 Wach- und Meldehund	13
6.4.2 Schutzhund	15
6.4.3 Sprengstoffspürhund	19
7 Dokumentation	21
7.1 Dokumentation der Prüfung	21
7.1.1 Bewertung der Evaluierungsergebnisse	22
7.1.2 Zertifikat	22
7.2 Verlängerungsaudit	23
7.3 Vermarktung durch Genehmigung und Kontrolle von Zeichen	23
7.4 Änderungen an den festgelegten Anforderungen	23
7.5 Widerruf der Zertifizierung	23
7.6 Verfahrensdokumentation	23
7.7 Verzeichnis zertifizierter Diensthunde-Teams	24
Anhang A (normativ) Gestaltung des Zertifikats	25
Anhang B (informativ) Musterprüfungsordnung Wach- und Meldehunde	26
B.1 Kurbeschreibung	26
B.2 Zielsetzung	26
B.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung	27
B.4 Anforderungen an den Hundeführer	27
B.4.1 Allgemeines	27
B.4.2 Zwang	28
B.4.3 Kontrolle des Diensthundes/Unterordnung	28
B.5 Jährliche Prüfung	28
B.5.1 Allgemeines	28
B.5.2 Zulassung des Teams zur Prüfung	28
B.5.3 Unterordnung (Teil I)	29
B.5.4 Umweltsicherheit und Gewandtheit im öffentlichen Verkehrsraum (Teil II)	29
B.5.5 Melden und Anzeigen von Personen (Teil III)	30
B.5.6 Ende der Prüfung	30
B.6 Richtlinien und Bewertungen	31
B.6.1 Richtlinien	31
B.7 Bewertungsblatt — Unterordnung	34
B.8 Bewertungsblatt — Melden und Anzeigen von Personen	36

Anhang C (informativ) Musterprüfungsordnung Schutzhunde	38
C.1 Kurzbeschreibung	38
C.2 Zielsetzung	38
C.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung	39
C.4 Anforderungen an den Hundeführer	39
C.4.1 Allgemeines	39
C.4.2 Zwang	40
C.4.3 Kontrolle des Diensthundes/Unterordnung	40
C.5 Jährliche Prüfung	40
C.5.1 Allgemeines	40
C.5.2 Zulassung des Teams zur Prüfung	40
C.5.3 Unterordnung (Teil I)	41
C.5.4 Kontrollsituationen und Streifenweg (Teil II)	42
C.5.5 Schutzdienst (Teil III)	43
C.5.6 Ende der Prüfung	44
C.6 Richtlinien und Bewertungen	45
C.6.1 Richtlinien	45
C.6.2 Beurteilung	46
C.7 Bewertungsblatt — Unterordnung	50
C.8 Bewertungsblatt — Schutzdienst	52
Anhang D (informativ) Musterprüfungsordnung Sprengstoffspürhunde	54
D.1 Kurzbeschreibung	54
D.2 Zielsetzung	54
D.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung	55
D.4 Anforderungen an den Hundeführer	55
D.4.1 Allgemeines	55
D.4.2 Anpassungsfähigkeit	56
D.4.3 Teaminterne Kommunikation	56
D.4.4 Zwang	56
D.4.5 Kontrolle des Hundes/Unterordnung	56
D.5 Jährliche Prüfung	56
D.5.1 Allgemeines	56
D.5.2 Überprüfung der Zulassung des Teams zur Prüfung	57
D.5.3 Multiple Choice Test zum Beleg der Kenntnisse (Teil I)	57
D.5.4 Stofferkennung (Teil II)	58
D.5.5 Stoffsuche in realitätsnahen Situationen (Teil III)	58
D.5.6 Suchmethoden	59
D.5.7 Allgemeines	59
D.5.8 Bestehen der Prüfung	60
D.5.9 Zertifikat	60
D.6 Bewertungsblatt	60
Literaturhinweise	62

Vorwort

Diese DIN SPEC wurde nach dem PAS-Verfahren erarbeitet. Die Erarbeitung von DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren erfolgt in DIN SPEC (PAS)-Konsortien und nicht zwingend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise.

DIN SPEC 77201, *Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe* besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Allgemeines*
- *Teil 2: Zertifizierungsverfahren nach DIN 77201-1*

Die Erarbeitung und Verabschiedung des Dokuments erfolgten durch die nachfolgend genannten Initiatoren und Verfasser:

- Schulungs- und Ausbildungszentrum Blumberg GmbH

Bodo Hause

- Wacker Chemie AG

Henri Ulitzsch

- BVWD e.V.

Steffen Ohrtmann-Hofmeister

- DB Sicherheit GmbH

Michael Radner

- Luftfahrt-Bundesamt

Jens Vetter

- TEK9 Security Services GMBH & Co KG

Frank Dickob

- XXL-Sicherheit GmbH & Co. KG

Steffen Guthier

- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Christopher Becher

- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Dr. Ramona Makarow

Für dieses Thema bestehen derzeit keine Normen im Deutschen Normenwerk.

DIN SPEC (PAS) sind nicht Teil des Deutschen Normenwerks.

Für diese DIN SPEC (PAS) wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Trotz großer Anstrengungen zur Sicherstellung der Korrektheit, Verlässlichkeit und Präzision technischer und nicht-technischer Beschreibungen kann das DIN SPEC (PAS)-Konsortium weder eine explizite noch eine implizite Gewährleistung für die Korrektheit des Dokuments übernehmen. Die Anwendung dieses Dokuments geschieht in dem Bewusstsein, dass das DIN SPEC (PAS)-Konsortium für Schäden oder Verluste jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden kann. Die Anwendung der vorliegenden DIN SPEC (PAS) entbindet den Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Die kostenfreie Bereitstellung dieses Dokuments als PDF-Version über den Beuth WebShop wurde im Vorfeld finanziert.

Dem Anwender dieses Dokuments ist unbeschadet der Rechte des DIN an der Gesamtheit des Dokuments die Vervielfältigung der Vorlagen (Bewertungsblätter) in B.7, B.8, C.7, C.8 und D.6 gestattet.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Einleitung

Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 mit den allgemein bekannten Folgen, hat sich die Sicherheitslage weltweit kontinuierlich zugespitzt. Das Einsatzspektrum und die Anzahl der Einsätze der Sicherheitsbehörden haben sich wesentlich erhöht, sodass die Ressourcen für den präventiven Einsatz mit privatrechtlichem Hintergrund oftmals nicht ausreichend sind. Immer mehr Sicherheitsaufgaben werden auf private Sicherheitsdienstleister verlagert. Um bei diesen Sicherheitsdienstleistungen eine hohe Qualität und Effektivität zu gewährleisten, kommt es immer mehr zum Einsatz von Diensthunden. Das betrifft sowohl den Einsatz von Wach- und Schutzhunden bei Sicherungsdienstleistungen, als auch von Sprengstoffspürhunden zu präventiven Sprengstoffsuche unter anderem bei Großveranstaltungen von Unternehmen sowie Kultur- und Sportveranstaltungen.

Derzeit existieren keine Qualitätsanforderungen für Diensthunde des privaten Sicherheitsgewerbes. Für Wach- und Schutzhunde gibt es die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift für Wach- und Sicherungsdienste nach einer entsprechenden Qualifikation und für die Sprengstoffspürhunde, die zur Absicherung von Luftfracht eingesetzt werden, existieren Vorgaben aus den entsprechenden EU-Verordnungen zur Luftsicherheit. Diese Vorgaben decken aber nur einen Teil des Einsatzspektrums und der Marktteilnehmer bzgl. des Einsatzes von privaten Diensthunden ab.

Ziel dieser DIN SPEC ist es, diese Regelungslücke zu schließen und die unterschiedlichen Ausbildungsgrundlagen und das Qualitätsniveau anzupassen, denn der Einsatz von unzureichend qualifizierten Hundeführern und nicht korrekt ausgebildeten Hunden kann zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko führen. Weiterhin sind potenzielle Auftraggeber in der Regel nicht in der Lage die Qualität des angebotenen Teams zu beurteilen, da dies ein hohes Fachwissen voraussetzt, welches hier nicht erwartet werden kann.

Derzeit erfolgt die Ausbildung als Diensthundeführer und Diensthund nach bestem Wissen und Gewissen der Sicherheitsdienstleister bzw. werden die Ansprüche von Behördenanforderungen abgeleitet, die aber hierbei nur beschränkt anwendbar sind.

Neben Grundanforderungen an die betreffenden Sicherheitsdienstleister, die Hundeführer und den Diensthund bzgl. allgemeiner Voraussetzungen, behördlicher Genehmigungen und z.B. Hunderassen, bildet das Herzstück dieser DIN SPEC ein Anforderungskatalog an eine Prüfungsordnung sowohl im Bereich Wach- und Schutzhunde als auch im Bereich Spezialhunde. Beispiele für die jeweiligen Prüfungsordnungen sind in Anhang B, Anhang C und Anhang D enthalten.

Diese DIN SPEC legt die Zertifizierung von Einsatzteams im Diensthundewesen bei gewerblichen Sicherheitsdienstleistern nach DIN SPEC 77201-1 fest, deren Ergebnis ein zeitlich befristetes Zertifikat durch einen akkreditierten Zertifizierer ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt die Grundlagen der Zertifizierung von Diensthundeführern und Diensthunden im Bewachungsgewerbe sowie die Anforderungen an das Zertifizierungsverfahren für die Durchführung und Aufrechterhaltung dieser Zertifizierung fest.

Dieses Dokument ist insbesondere anzuwenden für die Zertifizierungsstellen, die eine Zertifizierung nach DIN SPEC 77201-1 anbieten.

VORSICHT — Einige der in dieser DIN SPEC festgelegten Prüfungen beinhalten die Anwendung von Verfahren, die zu einer Gefährdungssituation führen können.

Dieses Dokument nimmt nicht in Anspruch, alle Sicherheitsaspekte, die bei ihrer Anwendung auftreten können, aufzuzeigen. Zu betrieblichen Sicherheitsanforderungen existieren nationale und europäische Vorschriften und Regelungen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01; *Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17065:2012*

DIN SPEC 77201-1:2021-04, *Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe — Teil 1: Allgemeines*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN SPEC 77201-1 und die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term>
- DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Zertifizierungsstelle

Konformitätsbewertungsstelle als dritte Seite, die Zertifizierungsprogramme betreibt

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Zertifizierungsstelle kann nicht-staatlich oder staatlich sein (mit oder ohne behördlichen Status).

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 3.12]

3.2

Prüfer

Person, die während einer Zertifizierung die theoretische Prüfung auswertet und/oder die praktische Prüfung begleitet und evaluiert

3.3

Unterordnung

UO

Prüfungsteil, in dem der für das Sicherheitsgewerbe notwendige Gehorsam des DHT geprüft wird

3.4

Hörzeichen

akustisches Signal des DHF an den DH zur Kontrolle und gezielten Steuerung des DH

3.5

Leersuche

Suchlage ohne Zielsubstanz

3.6

Streifenweg

im Wachbereich festgelegter Weg, den das Sicherheitspersonal bei Kontrollgängen zu absolvieren hat

3.7

Testdurchgang

einzelne Suchlage an den Prüfbehältern im Rahmen der Differenzierungstrecke bzw. eine einzelnen Suchlage bei den anwendungsbezogenen Suchszenarien

3.8

Verleiter

Substanz(en), die entsprechende Gerüche außer dem Zielgeruch entwickeln, und durch den Ausbilder im Training oder durch die Prüfungskommission in der Prüfung in einem anwendungsbezogenen Suchszenario oder in einer Differenzierungstrecke verbracht werden, um das Differenzierungsvermögen der Hunde zu überprüfen

3.9

Zielsubstanz

Stoffrepräsentant

Substanz(en) wie Explosivstoffe entsprechend der Stoffliste, die für einen DH wahrnehmbare Riechstoffe entfalten, die für den DH such- bzw. anzeigenrelevant sind

Anmerkung 1 zum Begriff: siehe DIN SPEC 77201-1:2021-04, Anhang A.

3.10

Fehlanzeigen

vom Diensthundeführer als Positivanzeige gemeldetes Anzeigeverhalten des Hundes, welches an einer falschen Stelle erfolgt, d. h. an einer Stelle, an der kein Explosivstoff platziert wurde

3.11

Falsch-positiv

Anzeige an einer nicht korrekten Position der Suchlage

3.12

Falsch-negativ

keine Anzeige in einer Suchlage mit Zielgeruch

3.13

Normallage

Suchlage, die in anwendungsbezogenen Suchszenarien eine Fläche von weniger als 30 m² beinhaltet

3.14

Großlage

Suchlage, die in anwendungsbezogenen Suchszenarien eine Fläche von mehr als 80 m² beinhaltet

3.15**Audit**

Prozess zum Erlangen relevanter Informationen über einen Gegenstand der Konformitätsbewertung und zu deren objektiver Auswertung, um zu ermitteln, inwieweit die festgelegten Anforderungen erfüllt sind

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, 6.4]

3.16**Evaluierung**

Kombination der Konformitätsbewertungsfunktionen Auswahl und Ermittlung

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Funktionen „Auswahl“ und „Ermittlung“ sind in DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09, Abschnitt A.2 und Abschnitt A.3, festgelegt.

[QUELLE: DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 3.3.]

3.17**Leeranlage**

eine Suchlage, in der kein Explosivstoff platziert wurde

Anmerkung 1 zum Begriff: Verleiter sind in Leeranlagen zulässig.

3.18**energetische Verbindung**

Einzelverbindung, die auch für sich alleine explosionsgefährlich ist

BEISPIEL Nitroglycerin und Nitrozellulose sind Einzelverbindungen

Anmerkung 1 zum Begriff: Im Sinne des Begriffs sind Aluminiumpulver oder Kaliumchlorat keine energetischen Verbindungen.

3.19**leichtflüchtige energetische Verbindung**

energetische Verbindung mit einem Dampfdruck gleich oder größer als der von 2,4,6- Trinitrotoluol (TNT)

3.20**chemischer Markerstoff**

zum Zwecke der Auffindung beigemischter chemischer Zusatzstoff in Plastiksprengstoffen

Anmerkung 1 zum Begriff: Gemäß dem Übereinkommen über die Kennzeichnung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke der Aufdeckung (Montreal 1991) besteht weltweit die Verpflichtung Plastiksprengstoffen chemische Markerstoffe beizumischen. Diese sind im technischen Anhang des genannten Übereinkommens aufgeführt.

4 Allgemeines

Die Zertifizierung von DHT im Sinne dieser DIN SPEC beruht auf einem Zertifizierungsprogramm, das in Verbindung mit den Anforderungen an Zertifizierungsstellen, welche Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065 zertifizieren, zu verwenden ist.

Unter Zertifizierung wird die Bereitstellung und unparteiische Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle verstanden, um für die Kunden der Zertifizierungsstelle die Erfüllung und Einhaltung der Anforderungen nach DIN SPEC 77201-1 nachzuweisen und Vertrauen gegenüber denjenigen zu schaffen, die ein Interesse an der Erfüllung dieser Anforderungen haben.

Im Rahmen der Zertifizierung müssen alle Anforderungen nach DIN SPEC 77201-1 für das zur Zertifizierung beauftragte DHT begutachtet werden.

5 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Zusätzlich zu den Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 7.5, 7.7 und 7.8, sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen für die Zertifizierungsstelle einzuhalten.

Eine Zertifizierungsstelle im Sinne dieser DIN SPEC muss die Einhaltung des hier festgelegten Zertifizierungsprogramms anhand einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 nachweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend europäischem Recht, die Befugnis zur Akkreditierung in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum nur durch den Mitgliedsstaat erteilt werden kann.

ANMERKUNG 1 Nach DIN EN ISO/IEC 17065 ist die Zertifizierungsstelle für ihre Zertifizierungstätigkeiten rechtlich verantwortlich.

ANMERKUNG 2 Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen erfolgt anhand regelmäßig durchgeführter Begutachtungen durch die Akkreditierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle muss die Unabhängigkeit des Prüfpersonals sicherstellen. Die eingesetzten Personen müssen über die gleiche Fachkompetenz wie das für die Evaluierung eingesetzte Personal verfügen.

6 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

6.1 Zulassungsvoraussetzungen

6.1.1 Nachweise des Diensthundeführers

Die hier geforderten Nachweise sind — sofern nicht anders erwähnt — von jeder Art Hundeführer zu erbringen und gelten somit für Wach- und Schutzhunde- sowie Sprengstoffspürhunde-Teams.

Der Hundeführer ist mindestens 18 Jahre alt und kann sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis eindeutig ausweisen.

Er muss auf Anfrage ein vollständiges Aus- und Weiterbildungsdokument vorlegen, mit dem ein regelmäßiges Training des Teams von mindestens 8 h/Monat nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation beinhaltet mindestens die in DIN SPEC 77201-1:2021-04, 5.2.1, geforderten Inhalte.

Das Team (Hund und Hundeführer) muss zum Zeitpunkt der Prüfung körperlich und geistig in der Lage sein die Arbeit durchzuführen.

Der Diensthundeführer muss mindestens über eine gültige Unterrichtung nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO) oder einen äquivalenten Nachweis verfügen.

Diensthundeführende Unternehmen bzw. Unternehmer benötigen die Erlaubnis gemäß § 34a GewO.

Für die Zulassung eines Sprengstoffspürhundeteams zur Prüfung muss der Selbständige bzw. das SSH-Team beschäftigende Unternehmen nachweisen, dass der Umgang mit Sprengstoffen gemäß der jeweils gültigen Europäischen Rechtsvorschrift erfolgt. In Deutschland kann dies zum Beispiel über die Vorlage einer gültigen Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) erfolgen.

Abweichend gilt für Sprengstoffspürhundeführer ein Mindestalter von 21 Jahren.

6.1.2 Nachweise des Diensthundes

Diensthunde müssen folgende Anforderungen erfüllen:

— Mindestalter von 18 Monaten zum Zeitpunkt der Prüfung;

Für die Zertifizierung vorgesehene Diensthunde müssen anhand des EU-Heimtierausweises folgende Informationen nachweisen:

- Vollständiger Name des Hundes;
- Wurfstag;
- Chip-Nummer;
- Rasse;
- Geschlecht;
- aktueller und vollständiger Impfstatus.

6.1.3 Prüfungskommission

6.1.3.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle bestellt die Prüfungskommission, die aus mindestens zwei Prüfern besteht. Die Prüfungskommission stellt sicher, dass die in 6.1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Prüfungskommission muss in ihrer Gesamtheit über hinreichend Expertise zum Durchführen der Tätigkeit verfügen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Ausbilder (Lehrwart) in diensthundehaltenden Behörden (ehemalige) im zu prüfenden Bereich;
- Diensthundeführer von Behörden mit mind. 5 Jahren Einsatzerfahrung im zu prüfenden Bereich;
- zugelassene Luftfahrtbundesamt-Ausbilder für SSH.

Prüfer können für die Tätigkeit der Prüfung von der Zertifizierungsstelle beauftragt werden. Die Prüfung eines Kollegen oder Verbandspartners oder eines Teams in sonstigem Verhältnis, das einen Interessenskonflikt (direkte wirtschaftliche Abhängigkeit, direkter Wettbewerb) birgt, ist nicht zulässig.

ANMERKUNG Für das Diensthundewesen gibt es bislang keine allgemein anerkannte Berufsausbildung, welche als Nachweis allgemeiner kynologischer Fachkenntnisse und speziellerer Kenntnisse bezüglich des Führens und der Ausbildung von Wach-, Schutz- und Meldehunden bzw. von Sprengstoffspürhunden genutzt werden kann. Akademischen Ausbildungen im tierärztlichen oder verhaltensbiologischen Bereich fehlen in der Regel wiederum Kenntnisse zur Einsatzpraxis dieser Diensthunde. Kenntnisse in diesem Bereich werden bislang überwiegend durch behördeninterne Lehrgänge und praktische Erfahrung gewonnen. Ausreichende Kenntnisse werden daher z. B. bei Personen, welche mindestens 5 Jahre als behördliche Prüfer oder Übungsleiter von Wach-, Schutz- und Meldehunden bzw. von Sprengstoffspürhunden tätig waren, als gegeben angesehen.

6.1.3.2 Anforderungen an die Prüfungskommission für Wach-, Schutz- und Meldehunde

Die Prüfungskommission für Wach-, Schutz- und Meldehunde muss folgende Kriterien erfüllen:

- kynologische Kenntnisse im Allgemeinen;
- Kenntnisse bezüglich des Führens und der Ausbildung von Wach-, Schutz- und Meldehunden;
- Kenntnisse über die Inhalte der DIN SPEC 77201-1.

6.1.3.3 Anforderungen an die Prüfungskommission für Sprengstoffspürhundehunde

Die Prüfungskommission für Sprengstoffspürhundehunde muss folgende Kriterien erfüllen:

- kynologische Kenntnisse im Allgemeinen;
- Kenntnisse bezüglich des Führens und der Ausbildung von Sprengstoffspürhunden;
- Kenntnisse über Sprengstoffe und zum Umgang mit diesen Stoffen;
- Kenntnisse über die Inhalte der DIN SPEC 77201;
- Kenntnisse zur Vermeidung und Beseitigung chemischer Kontaminationen.

ANMERKUNG 1 Kenntnisse über Sprengstoffe und zum Umgang mit diesen können beispielsweise anhand von Fachkundenachweisen oder Berufserfahrung erfolgen. Akademische und nicht-akademische Ausbildung im chemischen Bereich können ebenfalls als Nachweis der Fachkunde dienen, sofern zusätzliche Erfahrung beim Umgang mit diesen Stoffen nachgewiesen werden kann.

ANMERKUNG 2 Kenntnisse zur Vermeidung und Beseitigung von Kontaminationen kann beispielsweise anhand einschlägiger Berufserfahrung erfolgen. Akademische und nicht-akademische Ausbildung im chemischen Bereich können ebenfalls als Nachweis der Fachkunde dienen.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist frühzeitig festzulegen und den zu prüfenden Teams mindestens vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ziel ist es beiden Seiten die Möglichkeit zur Anzeige potentieller Interessenskonflikte zu geben.

6.2 Gültigkeit

Der Zeitraum für den eine Zertifizierung gültig ist, beträgt ein Jahr. Der Beginn des Zeitraumes wird durch das Datum der erfolgreich abgeschlossenen Konformitätsbewertung festgelegt.

Ein Zertifikat ist dann gültig, wenn es von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Durchführung einer Prüfung unter Beachtung der Maßgaben in DIN SPEC 77201-1 und diesem Dokument erteilt wurde.. Es gilt ausschließlich für das auf dem Zertifikat ausgewiesene DHT. Bei einer geänderten Zusammensetzung des DHT erlischt die Gültigkeit eines Zertifikats.

6.3 Theoretische Prüfung

6.3.1 Allgemeines

Die Prüfung besteht aus einem Multiple-Choice-Tests mit 30 Fragen. Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet worden sind. Relevante Inhalte für die theoretische Prüfung sind im Nachfolgenden aufgeführt. Ziel ist das Abprüfen von Grundkenntnissen in den genannten Bereichen.

6.3.2 Inhalte der theoretischen Prüfung für Wach-, Schutz- und Meldehundeführer

Die theoretische Prüfung muss Fragen aus allen der im nachfolgenden aufgeführten Oberpunkte enthalten.

- Unterordnung, spezielle Prüfungselemente (10 Fragen)

ANMERKUNG 1 Inhalte der jeweiligen Prüfungsordnung.

- Kynologie (10 Fragen)

ANMERKUNG 2 Kynologie im Rahmen der theoretischen Prüfung von Wach-, Schutz- und Meldehundeführer umfasst Gehorsamkeitstraining, Körpersprache des Hundes, Grundlagen Lernpsychologie, Sozialverhalten und Umweltfestigkeit.

- Rechtliche Aspekte beim Führen von Wach-, Schutz- und Meldehunden (5 Fragen)

ANMERKUNG 3 Rechtliche Aspekte beim Führen von Wach-, Schutz- und Meldehunden umfassen ein fundiertes Wissen über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzhundeverordnung, die Jedermannsrechte gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch, des Strafgesetzbuchs und Strafprozessordnung sowie das Hausrecht, die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Umgang mit und Halten von Diensthunden (aus den DGUV Vorschriften 23 bzw. 24).

— Erste Hilfe am Hund (5 Fragen)

6.3.3 Inhalte der theoretischen Prüfung für den Sprengstoffspürhundeführer

Die theoretische Prüfung muss Fragen aus allen der im nachfolgenden aufgeführten Oberpunkte enthalten.

— Arbeitsschutz (5 Fragen)

ANMERKUNG 1 Der Arbeitsschutz umfasst den sicheren Umgang mit chemischen Stoffen, Gefahren für Mensch und Tier in Suchszenarien und den sicheren Umgang mit Hunden.

— Kynologie (10 Fragen)

ANMERKUNG 2 Kynologie im Rahmen der theoretischen Prüfung für den Sprengstoffspürhundeführer umfasst Körpersprache des Hundes, Grundlagen der Lernpsychologie, geruchliches Training von SSH, Gehorsamstraining, Suchtraining im Szenario, Umweltfestigkeit, Sozialverhalten

— Rechtliche Aspekte beim Führen von Sprengstoffspürhunden (5 Fragen)

ANMERKUNG 3 Rechtliche Aspekte beim Führen von Sprengstoffspürhunden umfassen ein fundiertes Wissen über das Tierschutzgesetz, die Tierschutzhundeverordnung, die Jedermannsrechte gemäß des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung sowie das Hausrecht und die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung zum Umgang mit und Halten von Diensthunden (aus den DGUV Vorschriften 23 bzw. 24).

— Taktik in Einsatz und Ausbildung (5 Fragen)

ANMERKUNG 4 Taktik in Einsatz und Ausbildung umfasst ein fundiertes Wissen um eine sichere Herangehensweise an Suchaufträge auch unter Berücksichtigung des Eigenschutzes, Grenzen des SSH-Einsatzes, Umgang mit Anzeigen, Umgang mit geruchlichen Trainingsmitteln, Vermeidung von Kontaminationen, Beseitigung von Kontaminationen, Auswirkung von Verpackung auf die Emissionen, Auswirkungen von Umgebungsbedingungen auf die Emissionen.

— Erste Hilfe am Hund (5 Fragen)

6.4 Praktische Prüfung

6.4.1 Wach- und Meldehund

6.4.1.1 Allgemeines

Die praktische Prüfung „Wach- Meldehund“ besteht aus drei Teilen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilen mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt wurden.

6.4.1.2 Unterordnung (Teil I)

Teil I besteht aus:

- Leinenführigkeit;
- Gangarten und Technische Übungen;
- Anlegen eines Beißkorbes;

In der Leinenführigkeit führt der DHF seinen DH nach Anweisung der Prüfungskommission vor.

Es muss mindestens enthalten sein:

- a) Laufschrift;
- b) Normalschritt;
- c) Richtungsänderungen (links, rechts, kehrt);
- d) Anhalten;
- e) Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung. Beide Übungen werden folgendermaßen ausgeführt:
 - 1) Der DHF führt seinen DH mit dem Hörzeichen „Fuß“ aus der Grundstellung und bekommt durch die Prüfungskommission die Anweisung zu Ausführen des jeweiligen Hörzeichen.
 - 2) Nach Abgabe des Hörzeichen entfernt sich der DHF von seinem DH. Die Entfernung gibt die Prüfungskommission vor.
 - 3) Der DHF dreht sich zum DH und nimmt eine Grundstellung ein.
 - 4) Auf Anweisung der Prüfungskommission begibt sich der DHF beim „Sitz aus der Bewegung“ zum DH und nimmt dort mit seinem DH eine Grundstellung ein.
 - 5) Auf Anweisung der Prüfungskommission ruft der DHF beim „Platz aus der Bewegung“ den DH mit dem Hörzeichen „Hier, Fuß“ zu sich.
 - 6) Der DH nimmt Grundstellung neben seinem DHF ein.
- f) Es erfolgt zum Abschluss das Anlegen des Beißkorbes auf Anweisung der Prüfungskommission. Mit dem Beißkorb hat der DHF im Normalschritt eine Unterordnung vorzuführen mit mindestens einem Winkel nach links und rechts.
- g) In der Grundstellung ist die Übung vor der Prüfungskommission abzuschließen.

Die Leinenführigkeit beginnt und endet mit einer Grundstellung und soll eine Entfernung von 250 m nicht unterschreiten. Einzelübungen können auch doppelt verlangt werden.

6.4.1.3 Umweltsicherheit und Gewandtheit im öffentlichen Verkehrsraum (Teil II)

Teil II besteht aus:

- Verhalten auf unterschiedlichen Böden;
- Gelassenheit in Menschengruppen;
- Begegnung mit anderen Hunden;
- Auffinden einer hilflosen Person.

Inhalt der Übungen:

Bewegung und Verhalten auf unterschiedlichen Böden und Untergründen, in verschiedenen Gebäuden:

- Nutzung der bei der Prüfung vorhandenen Gebäudegegebenheiten. Ggf. Aufbau einer Wegstrecke aus verschiedenen Untergründen.

- Gelassenheit in großen Menschengruppen: Passieren einer Menschengruppe in etwa 2 m Entfernung. Hindurchgehen durch eine Menschengruppe mit evtl. ruhigem Gespräch (keine Aggression aus der Gruppe). Hund hat sich in beiden Situationen ruhig und sicher zu zeigen, kein Bellen, kein Drohen.
- Begegnung mit anderen Hunden. Diese sind angeleint: (ein Hund oder mehrere, je nach Verfügbarkeit, vorzugsweise mehrere). Beurteilung, wie sich der Hund gegenüber den anderen Hunden verhält. Keine Aggression (auch wenn sich der andere Hund aggressiv verhält), aber auch keine Spielaufforderung, Bewältigung der Situation durch den Hundeführer
- Gelassenheit bei einer hilflosen Person: Auffinden einer hilflosen Person (leblos oder jammernd/schreiend — je nach Anweisung der Prüfungskommission), Hund soll abgesetzt oder abgelegt werden und absolut ruhig am Platz verweilen, auch wenn der Hundeführer sich intensiv um die Person kümmert (Erste Hilfe, beruhigend usw.)

6.4.1.4 Melden und Anzeigen von Personen (Teil III)

Teil III besteht aus:

- Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person;
- Melden/Anzeigen einer versteckten Person.

Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person

Anzeigen einer offen auftretenden Person:

- Person betritt das Gelände/das Gebäude offen und ohne aggressive Handlungen;
- Hund soll diese Person durch Bellen oder durch nonverbales Verhalten anzeigen;
- Es hat ein Bannen und Beobachten der Person zu erfolgen.

Melden/Anzeigen einer versteckten Person

Anzeigen einer versteckten Person:

- Auffinden einer versteckten Person auf dem Gelände/im Gebäude;
- Person verhält sich neutral;
- Der DH soll diese Person in geeigneter Weise anzeigen, aber nicht in die vermeintliche Gefahr hineinziehen.

Die Person wird im Abstand begleitet.

Danach erfolgt das Abmelden von der Prüfung.

6.4.2 Schutzhund

6.4.2.1 Allgemeines

Die praktische Prüfung „Schutzhund“ besteht aus drei Teilen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilen mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt wurden.

6.4.2.2 Unterordnung (Teil I)

Teil I besteht aus:

- Gespräch mit der Prüfungskommission;

- Leinenführigkeit (teilweise mit Beißkorb);
- Vereinsamung;
- Schussgleichgültigkeit.

Inhalt der Übung:

In der Leinenführigkeit führt der DHF seinen DH nach Anweisung der Prüfungskommission vor.

Es muss mindestens enthalten sein:

- a) Gespräch mit der Prüfungskommission;
- b) Ablegen;
- c) Laufschrift;
- d) Normalschritt;
- e) Richtungsänderungen;
- f) Anhalten;
- g) Normalschritt mit Beißkorb;
- h) Übungen „Sitz“, „Platz“ und „Steh“ am Ort — im Normal- und Laufschrift;
- i) Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung. Beide Übungen werden folgendermaßen ausgeführt:
 - 1) Der DHF führt seinen DH mit dem Kommando „Fuß“ aus der Grundstellung und bekommt durch die Prüfungskommission die Anweisung zu Ausführen des jeweiligen Hörzeichen.
 - 2) Nach Abgabe des Hörzeichen entfernt sich der DHF von seinem DH. Die Entfernung gibt die Prüfungskommission vor.
 - 3) Der DHF dreht sich zum DH und nimmt eine Grundstellung ein.
 - 4) Auf Anweisung der Prüfungskommission begibt sich der DHF beim „Sitz aus der Bewegung“ zum DH und nimmt dort mit seinem DH eine Grundstellung ein.
 - 5) Auf Anweisung der Prüfungskommission ruft der DHF beim „Platz aus der Bewegung“ den DH mit dem Hörzeichen „Hier, Fuß“ zu sich.
 - 6) Der DH nimmt Grundstellung neben seinem DHF ein.
- j) abgelegter sowie angeleinter DH (Vereinsamung — DHF ist außer Sicht) verbleibt nach Abgabe von zwei Schüssen (Kaliber 9 mm) in „Platz“;
- k) Durchqueren einer sich bewegenden Personengruppe und Ansprechen einer Person;
- l) das Tragen des DH von mindestens 10 m.

Die Leinenführigkeit beginnt und endet mit einer Grundstellung und soll eine Entfernung von 250 m nicht unterschreiten. Einzelübungen können auch doppelt verlangt werden.

6.4.2.3 Kontrollsituationen und Streifenweg (Teil II)

Teil II besteht aus:

- Kontrolle einer Person;
- Kontrolle einer Personengruppe;
- Streifenweg — Suche nach einer Person.

Die Übungen werden nacheinander durchgeführt.

Kontrolle von Personen und Personengruppen

Die Übungen erfolgen nacheinander mit dem angelegten Stoßkorb. Das Szenario wird durch die Prüfungskommission vorgegeben und ist entsprechend der Vorgaben zu lösen. Im Mittelpunkt stehen Szenarien wie: Deeskalation, Auflösen von Gruppen und Streitigkeiten, Herausbegleiten von Personen. Maßnahmen des Hausrechts sind ebenfalls angesprochen.

ANMERKUNG Der Stoßkorb stellt eine besondere Einsatzform des Beißkorbes dar.

Kontrolle einer einzelnen Person

Bei dieser Kontrolle wird besonderer Wert auf Eigensicherung gelegt. Der DHF hat situationsbedingt zu handeln.

Kontrolle einer Personengruppe

Wie bei der Kontrolle mit einer Person. Der DH und DHF sind bei dieser Übung durch verschiedene Hilfsmittel (optisch oder akustisch) sowie verbal zu belasten. Auch hier hat der DHF situationsbedingt zu handeln. Die Aspekte der Eigensicherung und Gefahrenabwehr stehen im Mittelpunkt dieser Übung.

Streifenweg — Suche nach einer Person

Der DHF läuft mit seinem angeleiteten DH einen vorgeschriebenen Weg. Während dieses Streifenweges hält sich eine Person versteckt, welche der DH in geeigneter Weise anzuzeigen hat.

Der DHF handelt der Situation entsprechend und übergibt die Person der Prüfungskommission. Auf Eigensicherung ist Acht zu geben. Der Streifenweg kann im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der Streifenweg soll an der Leine durchlaufen werden, er soll nicht länger als 100 m sein. Der Scheintäter hat sich vom Streifenweg höchstens 5 m entfernt so zu verstecken, dass kein Sichtkontakt zum Team sichergestellt ist. Sollte der Streifenweg in geschlossenen Räumen stattfinden, so ist die Übung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Scheintäter darf keine Hilfen geben. Nach dem Anzeigen ist der Scheintäter durch den DHF anzusprechen und zum Herauskommen aufzufordern. Das Anzeigen erfolgt in geeigneter Form.

Die Person ist zu kontrollieren und es folgt ein Transport zur Prüfungskommission. Die Übergabe der Person an die Prüfungskommission erfolgt mit der Darstellung des Sachverhaltes. Nach der Übergabe ist diese Übung beendet.

6.4.2.4 Schutzdienst (Teil III)

Die Anmeldung erfolgt mit angeleittem DH bei der Prüfungskommission, der Stoßkorb ist generell mitzuführen.

Die Übungen werden nacheinander durchgeführt.

An- und Abstellen des Diensthundes

Der DHF steht mit seinem angeleiteten DH an einem zugewiesenen Ort. Auf ihn kommt eine Person zu. Von dieser Person geht scheinbar eine Bedrohung aus. Der DHF entscheidet sich für das Anstellen seines DH, um der Bedrohungslage entgegen zu wirken. Die Person bleibt daraufhin stehen. Der DH ist dann wieder abzustellen, er hat aber die Person weiter zu beobachten und zu bannen. Der DHF fordert die Person auf, diese Örtlichkeit zu verlassen.

Durchführung:

Der DHF meldet sich, mit seinem angeleiteten DH, bei der Prüfungskommission zur Übung bereit und wird in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der DHF nimmt am angewiesenen Ort Aufstellung.

Der Scheintäter kommt aus einer Entfernung von etwa 20 m bis 30 m auf das Team zu. Dies kann aus einem Versteck heraus oder auf einem Weg sein.

Sobald der DHF eine Gefahr erkennt, muss der DH zum Verbellen angestellt werden. Dies geschieht mit einem Hörzeichen. Der DH hat sich dabei vor den DHF zu begeben und in einer Entfernung von etwa 1 m bis 2 m den DHF mit Verbellen zu schützen. Ob der DH dabei sitzt oder steht ist unerheblich.

Der Scheintäter bleibt etwa 2 m vor dem DH stehen und unterlässt jegliche Bedrohungsreize. Nun ist der DH abzustellen und darf dann nicht mehr verbellen.

Der Scheintäter wird aufgefordert, das Areal zu verlassen. Der Helfer ist durch den DH zu bannen bzw. zu beobachten, bis er außer Sicht ist.

Arbeit mit dem Stoßkorb

Begegnung mit einer Personengruppe. Der DHF wird entweder aus dieser Gruppe oder durch eine zur Gruppe hinzukommende Person angegriffen. Das entsprechende Szenario wird durch die Prüfungskommission festgelegt und der DHF eingewiesen.

Der DH hat die angreifende Person mittels Stoßkorb energisch am Angriff zu hindern. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen. Der Scheintäter zeigt sich beeindruckt und setzt zu keinem weiteren Angriff nach. Der DHF hat über deeskalierendes Verhalten die Lage zu beruhigen und weitere Angriffe so zu verhindern. Die Gruppe wird zum Verlassen des Ortes aufgefordert. Die Aufgabe ist damit als erfüllt zu betrachten.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der Stoßkorb ist dem DH anzulegen. Eine Personengruppe nimmt Aufstellung. Der DHF geht mit seinem DH zu dieser Personengruppe. Der DHF wird entweder aus dieser Gruppe oder durch eine zur Gruppe hinzukommende Person angegriffen. Es ist auch möglich, dass Personen in Streit und körperliche Auseinandersetzungen geraten. Der DH hat die angreifende Person mittels Stoßkorb energisch am Angriff zu hindern. Erfolgt die Abwehr des DH nicht in dieser Form, so ist dies fehlerhaft und somit zum Abzug zu bringen. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen. Die Eigensicherung ist für den DHF oberstes Gebot. Der DH hat nun die angreifende Person zu bannen.

Der DHF hat über deeskalierendes Verhalten die Lage zu beruhigen und weitere Angriffe so zu verhindern. Die Gruppe wird zum Verlassen des Areals aufgefordert. Das Areal ist dann noch etwa 10 s zu beobachten. Die Aufgabe ist damit als erfüllt zu betrachten. Die Übung wird durch die Prüfungskommission beendet.

Überfall auf den Diensthundeführer

Der DHF befindet sich, mit seinem angeleiteten DH, auf einem Streifenweg. Hier erfolgt ein Überfall auf den DHF. Diesen Überfall hat der DH ohne zu zögern abzuwehren. Der DHF trennt seinen DH mit einem Hörzeichen (z. B. „Aus“) vom Helfer. Es erfolgt ein Transport zur Prüfungskommission. Dem Scheintäter wird eröffnet, dass sich der DH im Falle eines weiteren Angriffes selbständig einsetzen wird. Für die Form des Transportes werden keine Festlegungen getroffen. Auf Eigensicherung ist hier besonders zu achten. Der Überfall auf den DHF kann zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Übungen erfolgen.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen.

Der Streifenweg soll an lockerer Leine durchgeführt werden. Es erfolgt ein Überfall. Der Scheintäter hat diesen Überfall auf den DHF energisch, so praxisnah wie möglich, durchzuführen.

Diesen Überfall hat der DH ohne zu zögern, energisch und wirkungsvoll abzuwehren. Wird der Angriff durch den Scheintäter eingestellt, trennt der DHF seinen DH mit einem Hörzeichen (z. B. „Aus“) vom Helfer. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen — außerhalb der Hieb- und Stichweite. Weitere Möglichkeiten sind Ablegetechniken durch den DHF. Rechtliche Grundlagen sind einzuhalten. Es erfolgt ein Transport zur Prüfungskommission. Dem Scheintäter wird eröffnet, dass sich der DH im Falle eines weiteren Angriffes selbständig einsetzen wird. Für die Form des Transportes werden keine Richtlinien erteilt. Es können Seiten- oder Rückentransporte durchgeführt werden. Auf die Eigensicherung und Gefahrenabwehr ist hier besonders zu beachten.

Die Übergabe der Person an der Prüfungskommission erfolgt mit der Darstellung des Sachverhaltes. Nach der Übergabe ist diese Übung beendet.

Die Prüfungskommission hat bei der Bewertung besonderes Augenmerk auf die Teamarbeit, Eigensicherung, das Griffverhalten des DH und das taktische Führen des DH durch den DHF zu legen.

6.4.3 Sprengstoffspürhund

6.4.3.1 Allgemeines

Die praktische Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Einer Überprüfung der selektiven Stoffsicherheit des Spürhundes mittels Differenzierungsstrecke und der Überprüfung des Teams in realitätsnahen Einsatzszenarien.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Teilprüfung Differenzierungsstrecke mit 100 % richtig angezeigt und die Teilprüfung in realitätsnahen Einsatzszenarien zu mindestens 80 % richtig angezeigt wird. Der SSH muss dabei passiv anzeigen. Es obliegt einzig dem Hundeführer des geprüften Teams das Anzeigeverhalten seines Hundes zu interpretieren und die Anzeige in eindeutige Weise an die Prüfungskommission zu kommunizieren.

Bei Nicht-Bestehen der Suche an der Differenzierungsstrecke wird die Prüfung vorzeitig abgebrochen. Eindeutige Hinweise auf die Gefährdung des Tierwohls, aggressives Verhalten des Spürhundes gegenüber anderen Hunden oder Personen führt zum Ausschluss aus der Prüfung.

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Prüfungskommission eine ersatzweise Suchlage oder Differenzierungsstrecke zugelassen bzw. gefordert werden. Die Begründung ist schriftliche im Bewertungsbogen zu dokumentieren.

Die unbewusste Weitergabe von Informationen zur Positionierung des Zielgeruchs an das zu prüfende Team durch die Prüfungskommission sollte vermieden werden.

ANMERKUNG Spürhunde sind in der Lage unbewusste Hinweise aus ihrer Umgebung aufzunehmen und diese für ihre Suche zu nutzen. Die Durchführung der Prüfung unter Doppel-Blind Bedingungen (weder Prüfling noch Prüfungskommission kennen die Position des Zielgeruchs) würde dies vermeiden, wäre jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbun-

den. Alternativ können die Prüfer auf die unmittelbare Beobachtung der Suche verzichten bis das zu prüfende Team eine Anzeige oder eine Leersuche meldet bzw. aufgibt.

6.4.3.2 Differenzierungstrecke

Die Differenzierungstrecke besteht aus mindestens sechs, maximal zehn Gefäßen, die den Zielgeruch enthalten (Prüfbehältern). Die Prüfbehälter lassen keine visuelle Identifizierung ihres Inhaltes durch den Hundeführer zu. Die Prüfbehälter dürfen zu keinem früheren Zeitpunkt mit einem andersartigen Explosivstoff befüllt worden sein.

Im Rahmen eines Testdurchgangs wird jeweils nur ein Stoffrepräsentant der Zielverbindungen (siehe Anhang A) eingebracht. Die restlichen Prüfbehälter eines Testdurchgangs sind zumindest teilweise mit Verleitern zu bestücken. Die Menge des eingebrachten Stoffrepräsentanten liegt im Bereich zwischen 15 g bis 50 g. Im Falle von handhabungsunsicheren Stoffen z. B. [Triacetotriperoxid (TATP)] dürfen auch deutlich geringere Nettoexplosivstoffmengen (Milligramm-Bereich) vermischt bzw. verarbeitet mit geruchsarmen Trägermaterialien eingebracht werden. Die Wartezeit zwischen dem Einbringen des Stoffes und dem Start der Suche beträgt mindestens 30 min (außer bei TATP). Je Testdurchgang hat das Team je zwei Durchgänge an den Prüfbehältern entlang bzw. maximal 4 min Zeit, den jeweils zu identifizierenden Stoff zu finden und passiv anzuzeigen. Insgesamt müssen sechs Versuchsdurchgänge durchgeführt werden. Eine Liste der vom SSH mindestens zu detektierenden Zielstoffe mit einer kurzen Beschreibung der spezifischen Anforderungen, die an für eine Zulassungsprüfung von SSH-Teams eingesetzte Stoffrepräsentanten gestellt werden ist DIN SPEC 77201-1:2021-04, Anhang A, zu entnehmen. Die Zielsubstanz darf nicht in Wiederholung (Doppelt) geprüft werden und muss aus der Stoffliste nach DIN SPEC 77201-1:2021-04, Anhang A, gewählt worden sein.

Insbesondere beim Wechsel zwischen den Stoffen und gegebenenfalls auch zwischen den zu prüfenden Teams sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Querkontaminationen zu treffen. Falsch-positive Anzeigen werden als Fehlanzeigen gewertet.

Für eine Zulassung von SSH-Teams nach diesem Dokument müssen mindestens 6 der in der Liste nach DIN SPEC 77201-1:2021-04, Anhang A, aufgeführten Stoffe im Rahmen einer Zulassungsprüfung überprüft werden. Die in der Zulassung genutzten Stoffe sollten nach Möglichkeit zufällig ausgewählt werden.

6.4.3.3 Anwendungsbezogene Szenarien

Stoffrepräsentanten der Zielverbindungen werden in anwendungsbezogenen Testszenarien eingebracht. Die Möglichkeit zur visuellen Identifizierung des Stoffrepräsentanten durch den Hundeführer ist auszuschließen ebenso sonstig erworbene Kenntnis über die Lage der Zielsubstanz. Der Position der Zielsubstanz darf eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Der Stoff ist in einer Weise einzubringen, dass zum Zeitpunkt der Suche Emissionen des Stoffrepräsentanten in einem für den Hund räumlich erreichbaren Bereich zu erwarten sind (z. B. keine luftdichte Einhausung/Verpackung). Die Menge des eingebrachten Stoffrepräsentanten liegt zwischen 50 g bis 1,5 kg. Im Falle von handhabungsunsicheren Stoffen (z. B. TATP) dürfen auch deutlich geringere Nettoexplosivstoffmengen (Milligramm-Bereich) vermischt bzw. verarbeitet mit geruchsarmen Trägermaterialien eingebracht werden, mit dem Ziel die Abdampffläche und die Handhabungssicherheit zu maximieren. Die Suchlage muss um mindestens drei Verleiter ergänzt werden. Einer der Verleiter darf dabei auch in unmittelbarer Nähe mit der Zielsubstanz ausgebracht werden. Die Prüfung darf ein Leerszenario beinhalten. Die Wartezeit zwischen dem Einbringen des Stoffes und dem Start der Suche beträgt mindestens 30 min (außer bei TATP). Insgesamt müssen pro Team mindestens fünf Suchlagen bearbeitet werden.

Übliche Suchszenarien sind:

- Fahrzeuge jeglicher Art;
- Räume jeglicher Art;
- Gepäckstücke (auch innerhalb zu durchsuchender Räume);

— Suche im Freien (z. B. Gebäudeaußenseiten).

Die Suchbereiche spiegeln sich in einer Großlage sowie mindestens vier Normallagen wider. Die Fläche der Großlage ist größer als 80 m² und die Flächen der Normallagen sind kleiner als 30 m². Es obliegt der Einschätzung des Hundeführers, seinem Hund zwischen den Suchlagen Pausen einzuräumen und/oder ihn mit frischem Wasser zu versorgen. Das Team hat in den Suchbereichen inklusive Vorbereitung ein von der Prüfungskommission festgelegtes Zeitlimit zu beachten.

Eine Anzeige wird als richtig angesehen, wenn der Hund in einem Bereich bis 0,5 m zur für den Hund zugänglichen Quelle der Geruchsemissionen zur Anzeige kommt.

Es kann vereinzelt zum Beispiel aufgrund von gerichteten Luftströmen und bei starken Emissionsquellen zu Anzeigen außerhalb eines Bereiches von 0,5 m kommen. Die Prüfungskommission kann dann begründet von der Einhaltung des 0,5 m Abstandes absehen. Die Begründung ist zu dokumentieren.

Kommen mehrere Teams in einem Suchszenario am selben Objekt zur falsch-positiven Anzeige, so kann die Prüfungskommission nach eigenem Ermessen das Szenario aus der Bewertung ausschließen. Der Ausschluss des Szenarios ist zu dokumentieren.

Insbesondere beim Wechsel zwischen den Stoffen und gegebenenfalls auch zwischen den zu prüfenden Teams sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Querkontaminationen zu treffen. Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn in mindestens vier von fünf der Suchlagen der Ort der eingebrachten Stoffrepräsentanten korrekt durch den Hundeführer benannt wurde. Falsch-positive Anzeigen werden als Fehlanzeigen gewertet. Grobe Fehler bei der Einsatztaktik welche z. B. zu einer Überschreitung der Suchzeit oder zu einer Gefährdung von DHF oder SSH führen werden als Fehler gewertet.

7 Dokumentation

7.1 Dokumentation der Prüfung

Die Prüfungskommission hat zur Bewertung Prüferblätter zu benutzen, auf denen die Dokumentation, einschließlich des Ergebnisses, erfolgt.

Die Auditierung ist schriftlich mit Referenz auf die jeweiligen Anforderungen nach DIN SPEC 77201-1 zu dokumentieren.

Inhalt der Dokumentation sind mindestens folgende Punkte:

- a) Allgemeines:
 - 1) Art des Diensthundeteams ;
 - 2) Identifizierung des Diensthundeteams;
 - 3) Datum;
 - 4) Prüfer;
- b) erbrachte Nachweise:
 - 1) (entsprechend Art des Diensthundes, siehe DIN SPEC 77201-1:2021-04, 5.2.2);
- c) theoretische Prüfung:
 - 1) Ergebnis inklusive Bewertung („bestanden“/„nicht bestanden“);
- d) praktische Prüfung:

- 1) Wach- und Meldehunde:
 - i) durchgeführte Einzelübungen inklusive Bewertung;
 - ii) Ergebnis der Bewertung;
 - 2) Schutzhunde:
 - i) durchgeführte Einzelübungen inklusive Bewertung;
 - ii) Ergebnis der Bewertung;
 - 3) Sprengstoffspürhunde:
 - i) Güte der verwendeten Zielsubstanzen;
 - ii) chronologische Abfolge der Prüfungsszenarien jeweils inklusive Beschreibung Verleiter, Zielsubstanz, deren Positionen innerhalb der Differenzierungsstrecke bzw. Suchlage, Ergebnis und Begründungen bei Abweichungen;
- e) Gesamtergebnis des Zertifizierungsverfahrens.

7.1.1 Bewertung der Evaluierungsergebnisse

Die Bewertung der Evaluierung setzt sich aus folgenden Einheiten und möglichen Ergebnissen zusammen:

- a) theoretische Prüfung: Multiple-Choice-Test:
 - 1) „bestanden“;
 - 2) „nicht bestanden“;
- b) praktische Prüfung für Diensthundeteams (Wach- und Meldehunde und Schutzhunde):
 - 1) „bestanden“ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teile der praktischen Prüfung mit mindestens 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erzielt wurden;
 - 2) „nicht bestanden“;
- c) praktische Prüfung für DHT (Sprengstoffspürhunde):
 - 1) „bestanden“ Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Differenzierungsstrecke mit 100 % und die Suchlagen mit mindestens 80 % absolviert werden;
 - 2) „nicht bestanden“.

Eine Zertifizierung ist dann erfolgreich, wenn die theoretische und die praktische Prüfung mit „bestanden“ absolviert wurden.

7.1.2 Zertifikat

Die Zertifizierung ist durch ein Zertifikat dem Kunden gegenüber zu dokumentieren. Die Anforderungen an die Zertifizierungsdokumentation nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 7.7, sind im Zertifikat, siehe Anhang A, einzuhalten.

Im Geltungsbereich des Zertifikats ist das zertifizierte DHT nach DIN SPEC 77201-1 aufzuführen.

Das Zertifikat muss entsprechend den Mindestanforderungen nach Anhang A, gestaltet werden.

Im Zertifikat sind der Name des DHF sowie der Name des DH sowie dessen Chip-Nummer anzugeben, die als DHT evaluiert, bewertet und zertifiziert sind.

Beginn und Ablaufdatum der Zertifizierung sind im Zertifikat auszuweisen.

Ein Zertifikat wird nur im Falle einer erfolgreichen Prüfung erstellt und ausgehändigt. Auf dem Zertifikat aufgeführt sind mindestens folgende Angaben:

Art des Spürhundeteams, Identifizierung des Spürhundeteams, Prüfer, Datum der Prüfung und Gültigkeitsdatum des Zertifikats, Unterschrift und Stempel der Zertifizierungseinrichtung, Formulierung „Zertifiziert nach DIN SPEC 77201-1, *Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe — Teil 1: Allgemeines*“

7.2 Verlängerungsaudit

Das Verlängerungsaudit ist vor Ablauf des Zertifikats durchzuführen. Ziel ist es, das Verlängerungszertifikat nahtlos an das vorherige Zertifikat anschließen zu lassen. Die Anmeldung zur Prüfung hat rechtzeitig zu erfolgen. Eine Fristverlängerung um maximal drei Monate, ist dann zu gewähren, wenn die Verzögerung nicht durch den Hundeführer zu verantworten ist.

In von der Zertifizierungsstelle zu begründenden Einzelfällen, bspw. aufgrund von Höherer Gewalt, kann die Fristverlängerung über drei Monate hinaus erfolgen.

7.3 Vermarktung durch Genehmigung und Kontrolle von Zeichen

Zertifizierte DHT dürfen mit dem Zertifikat werben.

Die Werbung mit der Zertifizierung muss den Geltungsbereich des ausgestellten Zertifikates korrekt wiedergeben.

Ist die Zertifizierung nicht mehr gültig, ist jegliche Werbung mit dem Zertifikat bzw. mit Inhalten des Zertifikates sowie die Verwendung des zur Verfügung gestellten Zertifizierungszeichens zu unterlassen.

7.4 Änderungen an den festgelegten Anforderungen

Im Rahmen ihrer Vertragsgestaltung muss die Zertifizierungsstelle den DHF verpflichten, Namensänderungen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsstelle hat, sofern sie ein Verzeichnis zertifizierter Diensthundeteams führt, siehe 7.7, dieses, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

7.5 Widerruf der Zertifizierung

Zertifizierungen können widerrufen werden, wenn:

- die dem Zertifizierungsauftrag zugrunde liegenden Dokumente sich ändern und diese Änderungen vom Kunden nicht fristgerecht umgesetzt werden;
- Mängel im Rahmen des Audits festgestellt werden;
- Zertifikate oder das Zertifizierungszeichen unkorrekt verwendet werden (z. B. durch Missbrauch oder unlautere Werbung), siehe 7.3;
- der DHT schriftlich den freiwilligen Widerruf seines Zertifikates verlangt, z. B. wegen Geschäftsaufgabe.

7.6 Verfahrensdokumentation

Die Dokumentation zu diesem Zertifizierungsverfahren ist in die Verfahren des Managementsystems der Zertifizierungsstelle entsprechend den Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01,

Abschnitt 8, einzubinden. Neben den Anforderungen an die Aufbewahrung von Aufzeichnungen nach DIN EN ISO/IEC 17065:2013-01, 7.12, sind alle Aufzeichnungen über das Audit und die Auditergebnisse einschließlich der Mängelbeseitigung auch nach Ablauf der Zertifizierung oder Ungültigkeitserklärung für mindestens 10 Jahre durch die Zertifizierungsstelle aufzubewahren. Aufzeichnungen können sowohl schriftlich als auch digital aufbewahrt werden.

7.7 Verzeichnis zertifizierter Diensthunde-Teams

Die Zertifizierungsstelle muss ein Verzeichnis über die von ihr nach DIN 77201-1 zertifizierten Diensthundeteams führen. Sie kann anhand elektronischer Medien, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind, ein Verzeichnis veröffentlichen, in dem folgende Informationen zu den von ihr nach DIN 77201-1 zertifizierten Diensthundeteams dargelegt werden:

- Hinweis auf die tagesaktuelle Aktualisierung des Verzeichnisses;
- Identifizierung der zertifizierten Diensthundeteams;
- Hinweise auf die DIN SPEC 77201-1 und ggf. weitere normative Dokumente, nach denen zertifiziert wurde;
- Gültigkeit der Zertifizierungen muss tagesaktuell in einem Verzeichnis ausgewiesen werden.

Die Zertifizierungsstelle muss bei berechtigtem Interesse über die Gültigkeit der Zertifizierung eines bestimmten DHT informieren.

Anhang A (normativ)

Gestaltung des Zertifikats

Das Zertifikat muss mindestens folgende Informationen beinhalten, deren Gestaltung und strukturelle Darstellung frei wählbar ist:

- Zertifikatstitel: Zertifizierung von Diensthundeteams nach DIN SPEC 77201;
- Vor- und Nachname des Diensthundeführers;
- Name des Diensthundes;
- Chipnummer des Hundes;
- Geltungsbereich des Zertifikats:
 - a) Wach- und Meldehunde, nach DIN SPEC 77201-1:2021-04, 5.3;
 - b) Schutzhunde, nach DIN SPEC 77201-1:2021-04, 5.4;
 - c) Sprengstoffspürhunde, nach DIN SPEC 77201-1:2021-04, 5.5;
- Gültigkeitsdatum für das Zertifikat: Datum für den Beginn und das Ende der Zertifikatslaufzeit;
- (Zertifizierungsgrundlagen:);
- Akkreditierungssymbol der Akkreditierungsstelle mit Akkreditierungs-Nummer;
- Namen der Mitglieder der Prüfungskommission;
- Ausstellungsort des Zertifikates mit Datum und Unterschrift der Leitung der Zertifizierungsstelle bzw. seiner Stellvertreter;
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle sowie ggf. Symbol der Zertifizierungsstelle.

Anhang B (informativ)

Musterprüfungsordnung Wach- und Meldehunde

B.1 Kurbeschreibung

Die DH und ihre DHF stehen im Focus der Öffentlichkeit, daher bedarf es einer fundierten und grundsoliden sowie artgerechten Ausbildung der DH.

In der heutigen Zeit ist es immer wichtiger geworden, dass DHF, aber auch Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen ohne Hund, auf die Eigensicherung und Gefahrenabwehr größten Wert legen. Im Ernstfall kann es weitreichende Folgen haben, wenn durch Nichtbeachtung beim Streifengang oder beim Betreten eines Gebäudes Fehler gemacht werden.

Deshalb müssen die DHF dafür sensibilisiert werden, das Umfeld gut zu beobachten und strukturiert sowie routiniert vorzugehen. Auch ist es wichtig, ein gesundes Misstrauen zu entwickeln, um die nötige Umsicht zu behalten.

Eine fundierte Ausbildung der DHF und DH ist von enormer Wichtigkeit. Unterschiedliche Einsatzlagen müssen hierbei in Praxis nahem Kontext bewältigt werden.

Für alle Maßnahmen, welche eingeleitet werden, gilt: „Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn der Grundrechtseingriff weniger schwer wiegt als das Ziel der Maßnahme.“

In dieser Musterprüfungsordnung und bei ihrer Durchführung finden alle Aspekte des Tierschutzes und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen Beachtung und werden eingehalten.

Da Bewachungsunternehmen Wahrnehmungs- und Meldehunde einsetzen, und dabei die unfallverhütungsgerechten Vorgaben zu beachten haben, müssen diese Hunde jederzeit in der Hand der Hundeführer stehen, nicht zur Aggressivität neigen aber auch im Einsatz nicht überfordert werden.

B.2 Zielsetzung

Ziel ist es, jedes DH-Team unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob dieses in der Lage ist, Arbeitsaufträge nach Vorgaben der DGUV V 23 bzw. DGUV V 24 und der DIN SPEC 77201 (alle Teile), auszuführen.

Insbesondere werden hierbei folgende Aspekte geprüft, beurteilt und im Gesamtergebnis berücksichtigt:

- Gesamteindruck und Gesundheitszustand des Hundes und des Hundeführers (optische Prüfung);
- Gehorsam und Führigkeit des Hundes in jeder Situation vor, während und nach der eigentlichen Überprüfung;
- Freiwilligkeit des Hundes in der Suche (Spaß bei der Arbeit);
- Eigensicherung während des „Einsatzes“;
- teaminterne Kommunikation während der Arbeit;
- harmonische Arbeit des Teams;
- Sozialverhalten des Tieres gegenüber anderen Hunden und Menschen;
- Verhalten des Tieres bei Ablenkung durch Alltagsgeräusche;

- Sucharbeit des Hundes mit Leine;
- Lenkung des Hundes durch den Hundeführer;
- Anzeigeverhalten des Hundes bei Fund einer Person;
- Verhalten des Hundes beim Melden einer Person;
- Anwendung von gesetzlichen Vorgaben innerhalb der Szenarien.

B.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung

Folgende Materialien sind zur Durchführung der Prüfung zugelassen:

- Leine mit Handschlaufe (mit einer Gesamtlänge von max. 2 m);
- Halsbänder (z. B. Gliederhalsband, taktisches Führhalsband, usw.);
- geeigneter Beißkorb (Stoßkorb);
- Kenndecken.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Ausrüstung, die dafür bestimmt oder dazu geeignet ist, dem Hund Schmerzen zuzufügen oder ihn zu einem Verhalten zu zwingen. Hierbei sind insbesondere, aber nicht abschließend, zu erwähnen:

- Würgehalsbänder;
- Stachelhalsbänder;
- Schlingen;
- Elektrostimulations-Halsbänder.

Der Prüfungskommission obliegt es ausdrücklich, weitere und hier nicht genannte Gegenstände für die Durchführung der Prüfung abzulehnen.

B.4 Anforderungen an den Hundeführer

B.4.1 Allgemeines

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die u. U. gefährlichen Aspekte und die Ernsthaftigkeit in Ausbildung, Prüfungssituation und im Einsatz hingewiesen.

Da beim Hund in erster Linie auf eine hohe Ausdauer, Energie und einen gezielten Umgang mit Ressourcen gesetzt wird, ist es elementar, dass der Hundeführer in der Lage ist, einen möglichst in mittleren Trieblagen agierenden Hund im Grundgehorsam zu halten, ohne ihn in seiner „Lust am Arbeiten“ einzuschränken.

Deshalb ist ein wichtiger Aspekt das Verhalten des Hundeführers. Während der Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- die Fähigkeit des Hundeführers, sich ständig an die sich permanent ändernden Situationen anzupassen;
- die Nutzung der Stimme zur Lenkung, Motivation aber auch Regulierung des Tieres;
- die Nutzung der Körpersprache während der Arbeit zur Lenkung des Hundes.

Es wird großen Wert auf die emotionale Bindung der DHF zu ihren Partnern DH gelegt. Diese Bindung ist Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten. Sie drückt sich in der Anpassungsfähigkeit des Diensthundeführers an verschiedenste Einsatzsituationen, vor allem aber durch eine entsprechende Kommunikation zwischen DHF und Hund durch Einsatz von Stimme, Körpersprache und richtiges Leinen-Handling aus

B.4.2 Zwang

Diese Muster-Prüfungsordnung ist geprägt vom Prinzip der „Freiwilligkeit bei der Arbeit“. Allein ein motivierter Hund wird zum bestmöglichen Ergebnis führen. Klare Hörzeichen, Strukturen, das Lenken und Führen durch den DHF sowie eine klar erkennbare Hierarchie sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit des Teams.

In der Konsequenz heißt dies: Ist ein DHF bei der Prüfung nicht in der Lage, seinen Hund ohne Zwangsmaßnahmen, wie oben definiert, durch die Prüfungssituationen zu lenken, so wird die Prüfung abgebrochen.

B.4.3 Kontrolle des Diensthundes/Unterordnung

Bei der Arbeit ist es notwendig, dem DH klare Aufgaben zu stellen, um sicher arbeiten zu können. Zweck dieser Muster-Prüfungsordnung ist es auch zu überprüfen, ob der Hund beim Heranführen an die Prüfungssituation, beim Absolvieren und beim Herausführen permanent unter der Kontrolle des Hundeführers steht und keine Gefahr für Dritte darstellt.

B.5 Jährliche Prüfung

B.5.1 Allgemeines

Die Prüfung ist in drei Teile gegliedert. Diese sind Unterordnung (Teil I), Umweltsicherheit (Teil II) und Meldedienst (Teil III). Eine Überprüfung im Bereich des Fährtensuchens wird nicht durchgeführt.

Die Prüfung der DH-Teams erfolgt durch eine Prüfungskommission, welche aus mindestens zwei fachkundigen Personen besteht.

Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen besteht für die Mitglieder der Prüfungskommission die Möglichkeit einer Beratung und Abstimmung.

Gemäß Vorgabe der DGUV ist diese Prüfung mindestens jährlich einmal erfolgreich zu absolvieren, um als DH-Team eingesetzt werden zu dürfen.

B.5.2 Zulassung des Teams zur Prüfung

Vor Beginn der Prüfung wird das Team auf folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur weiteren Prüfung überprüft:

- Personalien des Hundeführers mittels amtlichem Ausweis;
- Mindestens Unterrichtsnachweis gemäß § 34a GewO (bei ausländischen Diensthundeführern sind die gewerberechtlichen Voraussetzungen zur rechtmäßigen Durchführung von Bewachungsdienstleistungen des jeweiligen Herkunftslandes nachzuweisen);
- Überprüfung der Chipnummer des Hundes mit ID-Nachweis (Impfausweis genügt);
- Überprüfung aktuell gültiger Impfungen;
- Überprüfung des Mindestalters des Hundes (am Prüfungstag mindestens 18 Monate);
- Überprüfung des Materials (siehe B.3).

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor oder gewinnt die Prüfungskommission den Eindruck, dass der Hundeführer oder der Hund gesundheitlich, altersbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren oder ordnungsgemäß in einem entsprechenden Einsatz zu arbeiten, wird das Team nicht zur Prüfung zugelassen. Sollte dies während der Prüfung festgestellt werden, so liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, die Prüfung abzubrechen.

B.5.3 Unterordnung (Teil I)

Dieser Prüfungsteil besteht aus:

- Leinenführigkeit;
- Gangarten und technische Übungen;
- Anlegen eines Beißkorbs.

In der Leinenführigkeit führt der DHF seinen DH nach Anweisung der Prüfungskommission vor.

Es muss mindestens enthalten sein:

- Laufschrift;
- Normalschritt;
- Richtungsänderungen (links, rechts, kehrt);
- Anhalten;
- Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung. Beide Übungen werden folgendermaßen ausgeführt:

- 1) Der DHF führt seinen DH mit dem Hörzeichen „Fuß“ aus der Grundstellung und bekommt durch den Prüfer die Anweisung zu Ausführen des jeweiligen Hörzeichens. Nach Abgabe des Hörzeichens entfernt sich der DHF von seinem DH. Die Entfernung gibt der Prüfer vor. Der DHF dreht sich zum DH und nimmt eine Grundstellung ein. Auf Anweisung des Prüfers begibt sich der DHF beim „Sitz aus der Bewegung“ zum DH und nimmt dort mit seinem DH eine Grundstellung ein. Auf Anweisung des Prüfers ruft der DHF beim „Platz aus der Bewegung“ den DH mit dem Hörzeichen „Hier, Fuß“ zu sich. Der DH nimmt Grundstellung neben seinem DHF ein;

- Es erfolgt zum Abschluss das Anlegen des Beißkorbes auf Anweisung des Prüfers. Mit dem Beißkorb hat der DHF im Normalschritt eine Unterordnung vorzuführen mit mindestens einem Winkel nach links und rechts. In der Grundstellung ist die Übung vor dem Prüfer abzuschließen.

Die Leinenführigkeit beginnt und endet mit einer Grundstellung und soll eine Entfernung von 250 m nicht unterschreiten. Einzelübungen können auch doppelt verlangt werden.

B.5.4 Umweltsicherheit und Gewandtheit im öffentlichen Verkehrsraum (Teil II)

Dieser Prüfungsteil besteht aus:

- Verhalten auf unterschiedlichen Böden;
- Gelassenheit in Menschengruppen;
- Begegnung mit anderen Hunden;
- Auffinden einer hilflosen Person.

Bewegung und Verhalten auf unterschiedlichen Böden und Untergründen, in verschiedenen Gebäuden:

- Nutzung der bei der Prüfung vorhandenen Gebäudegegebenheiten. Evtl. Aufbau eines „Parcours“ aus verschiedenen Untergründen.
- Gelassenheit in großen Menschengruppen: Passieren einer Menschengruppe in etwa 2 m Entfernung. Hindurchgehen durch eine Menschengruppe mit evtl. ruhigem Gespräch (keine Aggression aus der Gruppe). Hund hat sich in beiden Situationen ruhig und sicher zu zeigen, kein Bellen, kein Drohen.
- Begegnung mit anderen Hunden. Diese sind angeleint: (ein Hund oder mehrere, je nach Verfügbarkeit, vorzugsweise mehrere). Beurteilung, wie sich der Hund gegenüber den anderen Hunden verhält. Keine Aggression (auch wenn sich der andere Hund aggressiv verhält), aber auch keine Spielaufforderung, Bewältigung der Situation durch den Hundeführer.
- Gelassenheit bei einer hilflosen Person: Auffinden einer hilflosen Person (leblos oder jammernd/schreiend — je nach Richteranweisung), Hund soll abgesetzt oder abgelegt werden und absolut ruhig am Platz verweilen, auch wenn der Hundeführer sich intensiv um die Person kümmert (Erste Hilfe, beruhigend usw.).

B.5.5 Melden und Anzeigen von Personen (Teil III)

B.5.5.1 Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person

Dieser Prüfungsteil besteht aus:

- Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person;
- Melden/Anzeigen einer versteckten Person.

Anzeigen einer offen auftretenden Person:

Person betritt das Gelände/das Gebäude offen und ohne aggressive Handlungen. Hund soll diese Person durch Bellen oder durch nonverbales Verhalten anzeigen. Es hat ein Bannen und Beobachten der Person zu erfolgen.

B.5.5.2 Melden/Anzeigen einer versteckten Person

Anzeigen einer versteckten Person:

Auffinden einer versteckten Person auf dem Gelände/im Gebäude. Person verhält sich neutral. Der DH muss diese Person in geeigneter Weise anzeigen, aber nicht in die vermeintliche Gefahr hineinziehen.

Die Person wird im Abstand begleitet.

Danach erfolgt das Abmelden des DH-Teams von der Prüfung.

B.5.6 Ende der Prüfung

B.5.6.1 Prüfungsergebnis

Nach Beendigung des jeweiligen Prüfungsteils entscheidet die Prüfungskommission, ob das DH-Teams den Prüfungsteil bestanden hat. Wurde der Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ beendet.

B.5.6.2 Dokumentation des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung wird mittels eines Zertifikats dokumentiert. Hierauf wird vermerkt, ob die Prüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gilt.

B.6 Richtlinien und Bewertungen

B.6.1 Richtlinien

B.6.1.1 Allgemeines

In den praktischen Übungsteilen ist das taktische Führen des DH von enormer Wichtigkeit. Durch die Beachtung der Eigensicherung und Gefahrenabwehr können sich Übungsteile situationsangepasst verändern.

Die Richtlinien stellen einen Leitfaden für die eingesetzte Prüfungskommission und den/die Scheintäter (ST) dar. Sie sind auch für die Punktevergabe bindend.

Für den Ablauf der Prüfung ist die Prüfungskommission verantwortlich.

Beginn und Ende der Prüfung bestimmt die Prüfungskommission durch Eröffnung und Abschluss. Während der Dauer der Prüfung sind die Anweisungen der Prüfungskommission zu befolgen. Zwischen den Prüfungsteilen sind Pausen einzuhalten.

Sollte sich ein DHF nicht an die vorgegebenen Anweisungen halten, wird er disqualifiziert.

Der DH ist mit einem tierschutzkonformen Halsband vorzuführen, welches nicht zu eng bzw. zu locker sein darf. Das Tragen von Geschirren bzw. Kenndecken ist erlaubt.

Bei allen Prüfungsteilen muss der DH an einer Leine geführt werden, welche mindestens 1 m lang sein muss und höchstens 2 m lang sein darf und ansonsten den Anforderungen der DGUV entsprechen muss.

Ein Abbruch der Prüfung durch die Prüfungskommission erfolgt regelmäßig wegen:

- eindeutigen Ungehorsams des DH;
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Prüfungskommission durch den DHF;
- unfairen Verhaltens des DHF;
- Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften.

Die gesamten Übungen können im Freien oder in Gebäuden sowie auf verschiedenen Untergründen durchgeführt werden. In der Leinenführigkeit ist ein Hörzeichen nur nach der Grundstellung und bei Gangartwechsel einmalig zu geben.

Anmeldung bei der Prüfungskommission erfolgt mit angeleintem DH. Hierbei ist der Beißkorb mitzuführen.

Der DHF meldet sich mit seinem Namen und dem Namen seines DH bei der Prüfungskommission an. Mit dieser Anmeldung beginnt der Teil Unterordnung. Durch die Abmeldung „Unterordnung beendet“ wird dieser Teil beendet. Bei der Anmeldung ist durch den DHF der Prüfungskommission bekannt zu geben, ob er seinen DH links oder rechts führt.

Für den Teil I gibt es kein feststehendes Schema. Der zu laufende Weg wird durch die Prüfungskommission vorgegeben, und ist somit grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

B.6.1.2 Beurteilung und Bewertungen

- Ein positives Verhalten stellt sich dar, wenn sich der DH während des Prüfungsverlaufs fähig, neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam, temperamentvoll und unbefangen zeigt.

- Sind während des Prüfungsverlaufs Mängel wie: z. B. Scheu, Unsicherheit, Schreckhaftigkeit, Meideverhalten, Schussscheue, Bissigkeit oder Aggressivität zu sehen, so sind die Übungen als „nicht erfüllt“, also mit null Punkten, zu bewerten.

Zu erreichen sind maximal 100 Punkte. Zum Bestehen sind in den Teilen I und II sowie im Teil III mindestens jeweils 70 % der Maximalpunktzahl, also jeweils mindestens 35 Punkte, erforderlich.

B.6.1.3 Unterordnung

Während der Vorführung ist durch die Prüfungskommission auf ein freudiges und aufmerksames Mitgehen des DH an lockerer Leine auf Kniehöhe des DHF zu achten. Der DH muss nicht zwingend die gesamte Zeit der Vorführung seinen DHF anschauen, er darf auch sein Umfeld aufmerksam beobachten. Der DH darf den Kontakt zum DHF nicht verlieren. Ein Bedrängen des DH ist dann zum Abzug zu bringen, wenn der DHF den vorgegebenen Weg nicht ungestört laufen kann. Jede Übung beginnt und endet mit einer Grundstellung. Der Beißkorb wird erst nach Weisung angelegt und abgenommen.

Im Teil I sind insgesamt maximal 30 Punkte zu erreichen.

Bewertungen:

Teamarbeit steht an oberster Stelle, erst dann kommt die Art der Ausführung.

Gangarten und Leinenführigkeit	5 Punkte
Richtungsänderungen	5 Punkte
Anhalten (Sitz am Ort innerhalb der Leinenführigkeit)	5 Punkte
Sitz aus der Bewegung	5 Punkte
Platz aus der Bewegung	5 Punkte
Anlegen und Abnehmen des Beißkorbes, Leinenführigkeit mit Beißkorb	5 Punkte

B.6.1.4 Umweltsicherheit und Gewandtheit

Hier kommt es auf ein neutrales Verhalten des DH an. Aggressives Verhalten des DH wird zum Abzug gebracht. Hier kommt es darauf an, ob der DHF seinen DH sofort lenken und leiten kann. Der Abzug kann bis zur vollen Entwertung des Teiles reichen.

Im Teil II sind insgesamt maximal 20 Punkte zu erreichen.

Bewertung:

Verhalten des DH auf unterschiedlichen Böden	5 Punkte
Gelassenheit in Menschengruppen	5 Punkte
Begegnung mit Hunden	5 Punkte
Auffinden einer Person (je nach Lage — bspw. als leblose Person), Eigensicherung ist zu beachten.	5 Punkte

B.6.1.5 Melden und Anzeigen von Personen

B.6.1.5.1 Allgemeines

Im Teil III sind maximal 50 Punkte zu erreichen.

B.6.1.5.2 Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person

Fehlerhaft ist/sind:

- kein Melden/Anzeigen;
- kein Beobachten nach der Anzeige, obwohl die Person noch im Sichtfeld des DH ist;
- anhaltendes aggressives Verhalten des DH gegenüber der Person;
- DH lässt sich nicht abstellen.

Bewertung:

Anzeigeverhalten	5 Punkte
Verhalten des DH nach der Anzeige	5 Punkte
Verhalten des DHF	5 Punkte
Gesamteindruck und Teamverhalten	5 Punkte

B.6.1.5.3 Melden/Anzeigen einer versteckten Person

Fehlerhaft ist/sind:

- kein Melden/Anzeigen;
- kein Beobachten nach der Anzeige, obwohl die Person noch im Sichtfeld des DH ist;
- anhaltendes aggressives Verhalten des DH gegenüber der Person;
- DH lässt sich nicht abstellen;
- kein Begleiten möglich.

Bewertung:

Anzeigeverhalten	10 Punkte
Verhalten des DH nach der Anzeige, Begleiten der Person	10 Punkte
Verhalten des DHF, Beachten der Eigensicherung und Gefahrenabwehr	10 Punkte

B.7 Bewertungsblatt — Unterordnung

Veranstaltungsort:	Datum:
Diensthundeführer:	
Diensthund:	
Unterordnung — maximal 50 Punkte	
Allgemeine Unterordnungsleistungen (Teil I)	max. 30
Gangarten und Leinenführigkeit	5
Hund läuft führig an lockerer Leine in der Geraden und bei Wendungen = kein Punktabzug	
Leine ständig straff, Hund zieht vom DHF weg = 2 Punkte Abzug	
Richtungsänderungen	5
Hund geht an lockerer Leine alle Wendungen/Richtungsänderungen mit = kein Punktabzug	
Hund weicht stark ab, benötigt Leinenhilfen, Hilfskommandos usw. = 3 Punkte Abzug	
Anhalten (Sitz am Ort innerhalb der Leinenführigkeit)	5
Sofortiges Absitzen und ruhiges Verharren nach dem Anhalten = kein Punktabzug	
Langsames, zögerndes Absitzen = 1 Punkt Abzug	
Hund sitzt kurz ab und steht sofort wieder auf = 2 Punkte Abzug	
Hund sitzt trotz Hilfskommandos nicht ab = 5 Punkte Abzug	
Absitzen aus der Bewegung	5
Sofortige und korrekte Ausführung = kein Punktabzug	
Langsame, zögernde Ausführung, Nachlaufen usw. = je 1 Punkt Abzug	
Nichtausführung der Kommandos = 5 Punkte Abzug	
Ablegen aus der Bewegung	5
Hund legt sich schnell und korrekt ab, verharrt am Platz = kein Punktabzug	
Langsame, zögernde Ausführung, Aufstehen, Nachlaufen usw. = 2 Punkte Abzug	
Nichtausführen des Kommandos = 5 Punkte Abzug	
Anlegen und Abnehmen des Beißkorbes, Leinenführigkeit mit Beißkorb	5
Hund lässt sich problemlos den Beißkorb anlegen und abnehmen, bleibt völlig ruhig = kein Punktabzug	
Hund ist bei der Leinenführigkeit durch den Beißkorb gehemmt oder abgelenkt = 1 Punkt Abzug	
Hund wehrt sich gegen das Anlegen, versucht ständig den Korb abzustreifen = 3 Punkte Abzug	
Umweltsicherheit und Gewandtheit (Teil II)	max. 20
Verhalten des Hundes auf unterschiedlichen Untergründen	5
Hund zeigt sich von jedwedem Untergrund unbeeindruckt und agiert umweltsicher = kein Punktabzug	
Hund zeigt sich von Untergrund beeindruckt = 1 Punkt Abzug	
Hund zeigt bei bestimmten Untergründen Meideverhalten = 3 Punkte Abzug	
Gelassenheit im Menschengruppen	5
Hund bleibt ruhig und kontrolliert, zeigt kein Interesse an Gruppe = kein Punktabzug	
Hund lässt sich von der Gruppe ablenken und wird nervös und angespannt = 1 Punkt Abzug	

Veranstaltungsort:	Datum:	
Diensthundeführer:		
Diensthund:		
Hund zeigt Meideverhalten in der Gruppe = 2 Punkte Abzug		
Hund belästigt Mitglieder der Gruppe = 3 Punkte Abzug		
Begegnung mit Hunden		5
Hund zeigt kein Interesse an anderen Hunden; bleibt ruhig und kontrolliert = kein Punktabzug		
Hund zeigt Meideverhalten gegenüber anderen Hunden = 2 Punkte Abzug		
Hund reagiert mit Aggression auf andere Hunde = 3 Punkte Abzug		
Auffinden einer Person (je nach Lage bspw. als hilflose Person), Eigensicherung		5
Hund steht in der Hand des DHF, bleibt ruhig und kontrolliert = kein Punktabzug		
Hund reagiert nicht auf evtl. notwendige Hörzeichen = 2 Punkte Abzug		
Hund versucht Person anzugehen = 3 Punkte Abzug		
Erreichte Gesamtpunktzahl:		

Ergebnis

Bestanden — 0

Nicht bestanden — 0

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Unterschriften Prüfungskommission: _____

B.8 Bewertungsblatt — Melden und Anzeigen von Personen

Veranstaltungsort:	Datum:
Diensthundeführer:	
Diensthund:	
Bewertungsgrundsätze — Abschaltkommando = „Aus“ bzw. „Aus, Platz“, „Ruhe“ o. ä.:	
1. Hörzeichen zögernd = 1 Punkte Abzug	2. Hörzeichen = 2 Pkt. Abzug/zögernd = 3 Pkt. Abzug
3. Hörzeichen = 4 Pkt. Abzug/zögernd = 5 Pkt. Abzug	Erkennbar kein Gehorsam = Abbruch der Prüfung
Melden und Anzeigen von Personen (Teil III) — maximal 50 Punkte	
Melden/Anzeigen einer offen auftretenden Person	max. 20
Anzeigeverhalten	5
Hund zeigt erkennbar und andauernd an (Bellen, Knurren, Vorstehen) = kein Punktabzug	
Hund braucht Kommando zum Anzeigen des Helfers = 3 Punkte Abzug	
Hund zeigt Helfer nicht an = 5 Punkte Abzug	
Verhalten des DH nach der Anzeige	5
Unterordnung/Einstellen der Anzeige siehe Bewertungsgrundsätze in der Einleitung	
Hund stellt Anzeige auf Kommando sofort ein = kein Punktabzug	
Hund stellt Anzeige nicht ein, reagiert nicht auf Hörzeichen = 3 Punkte Abzug	
Hund versucht Helfer anzugehen = 4 Punkte Abzug	
Hund geht in Meide-/Fluchtverhalten über = 5 Punkte Abzug	
Verhalten des DHF	5
DHF agiert nach Grundlagen der Eigensicherung = kein Punktabzug	
DHF steht ständig zwischen DH und Person = 1 Punkt Abzug	
DHF behält DH und/oder Helfer nicht im Blick = 2 Punkte Abzug	
Gesamteindruck und Teamverhalten	5
DH-Team arbeitet Aufgabe sicher und harmonisch ab = kein Punktabzug	
DH-Team wirkt unsicher, gehemmt, spricht Person zögerlich an = 1 Punkt Abzug	
DHF muss sich mehr auf seinen DH konzentrieren, als auf den Helfer = 3 Punkte Abzug	
Melden/Anzeigen einer versteckten Person	max. 30
Anzeigeverhalten	10
Hund geht ruhig und fähig in Richtung Einsatzstelle, zeigt erkennbar und anhaltend an = kein Punktabzug	
Hund zerrt schon von Weitem an der Leine und will zum Helfer = 3 Punkte Abzug	
Hund braucht Kommando zum Anzeigen des Helfers = 3 Punkte Abzug	
Hund zeigt Helfer nicht an = 5 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf Hörzeichen = 5 Punkte Abzug	
Verhalten des DH nach der Anzeige, Begleiten der Person	10
Unterordnung/Einstellen der Anzeige siehe Bewertungsgrundsätze in der Einleitung	
Hund reagiert sofort auf Hörzeichen und stellt Anzeige ein, beobachtet dabei Helfer ständig = kein Punktabzug	
Hund stellt Anzeige nicht ein, reagiert nicht auf Hörzeichen = 5 Punkte Abzug	

Veranstaltungsort:	Datum:
Diensthundeführer:	
Diensthund:	
Bewertungsgrundsätze — Abschaltkommando = „Aus“ bzw. „Aus, Platz“, „Ruhe“ o. ä.:	
1. Hörzeichen zögernd = 1 Punkte Abzug	2. Hörzeichen = 2 Pkt. Abzug/zögernd = 3 Pkt. Abzug
3. Hörzeichen = 4 Pkt. Abzug/zögernd = 5 Pkt. Abzug	Erkennbar kein Gehorsam = Abbruch der Prüfung
Hund versucht Helfer anzugehen = 5 Punkte Abzug	
Hund zeigt Meideverhalten = 6 Punkte Abzug	
Taktisches Verhalten DHF, Eigensicherung, Gefahrenabwehr	10
Diensthundeführer spricht Scheintäter souverän und klar artikuliert an, gibt gute Anweisungen = kein Punktabzug	
DHF positioniert sich ständig taktisch ungünstig zwischen DH und Helfer = 1 Punkt Abzug	
Hund reagiert unkontrolliert; Eigensicherungsgrundsätze werden vernachlässigt = 3 Punkte Abzug	
DHF muss sich bei Ansprache und Transport mehr auf seinen DH konzentrieren als auf den Helfer = 5 Punkte Abzug	
Erreichte Gesamtpunktzahl:	

Ergebnis

Bestanden — 0

Nicht bestanden — 0

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Unterschriften Prüfungskommission: _____

Anhang C (informativ)

Musterprüfungsordnung Schutzhunde

C.1 Kurzbeschreibung

Die DH und ihre DHF stehen im Focus der Öffentlichkeit, daher bedarf es einer fundierten und grundsoliden sowie artgerechten Ausbildung der DH.

In der heutigen Zeit ist es immer wichtiger geworden, dass DHF, aber auch Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen ohne Hund, auf die Eigensicherung und Gefahrenabwehr größten Wert legen. Im Ernstfall kann es weitreichende Folgen haben, wenn durch Nichtbeachtung beim Streifengang oder beim Betreten eines Gebäudes Fehler gemacht werden.

Deshalb müssen die DHF dafür sensibilisiert werden, das Umfeld gut zu beobachten und strukturiert sowie routiniert vorzugehen. Auch ist es wichtig, ein gesundes Misstrauen zu entwickeln, um die nötige Umsicht zu behalten.

Eine fundierte Ausbildung der DHF und DH ist von enormer Wichtigkeit. Unterschiedliche Einsatzlagen müssen hierbei in Praxis nahem Umfeld bewältigt werden.

Für alle Maßnahmen, welche eingeleitet werden, gilt: „Eine Maßnahme ist verhältnismäßig, wenn der Grundrechtseingriff weniger schwer wiegt als das Ziel der Maßnahme.“

In dieser Musterprüfungsordnung und bei ihrer Durchführung finden alle Aspekte des Tierschutzes und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen Beachtung und werden eingehalten.

Da Bewachungsunternehmen Schutzhunde einsetzen, und dabei die unfallverhütungsrechtlichen Vorgaben zu beachten haben, müssen diese Hunde jederzeit in der Hand der Hundeführer stehen, nicht zur Aggressivität neigen aber auch im Einsatz nicht überfordert werden.

C.2 Zielsetzung

Ziel ist es, jedes DH-Teams unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob dieses in der Lage ist, Arbeitsaufträge nach Vorgaben der DGUV V 23 bzw. V 24 und der DIN SPEC 77201 (alle Teile), auszuführen.

Insbesondere werden hierbei folgende Aspekte geprüft, beurteilt und im Gesamtergebnis berücksichtigt:

- Gesamteindruck und Gesundheitszustand des Hundes und des Hundeführers (optische Prüfung);
- Gehorsam und Führigkeit des Hundes in jeder Situation vor, während und nach der eigentlichen Überprüfung;
- Freiwilligkeit des Hundes in der Suche (Spaß bei der Arbeit);
- Eigensicherung während des „Einsatzes“;
- teaminterne Kommunikation während der Arbeit;
- harmonische Arbeit des Teams;
- Sozialverhalten des Tieres gegenüber anderen Hunden und Menschen;
- Verhalten des Tieres bei Ablenkung durch Alltagsgeräusche;

- Sucharbeit des Hundes mit Leine;
- Lenkung des Hundes durch den Hundeführer;
- Anzeigeverhalten des Hundes bei Fund des Scheintäters;
- Verhalten des Hundeführers beim Stellen des Scheintäters;
- Anwendung von gesetzlichen Vorgaben innerhalb der Szenarien.

C.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung

Folgende Materialien sind zur Durchführung der Prüfung zugelassen:

- Leine mit Handschlaufe (mit einer Gesamtlänge von max. 2 m);
- Halsbänder (z. B. Gliederhalsband, taktisches Führhalsband, usw.);
- geeigneter Beißkorb (Stoßkorb);
- Kenndecken.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Ausrüstung, die dafür bestimmt oder dazu geeignet ist, dem Hund Schmerzen zuzufügen oder ihn zu einem Verhalten zu zwingen. Hierbei sind insbesondere, aber nicht abschließend, zu erwähnen:

- Würgehalsbänder;
- Stachelhalsbänder;
- Schlingen;
- Elektrostimulations-Halsbänder.

Der Prüfungskommission obliegt es ausdrücklich, weitere und hier nicht genannte Gegenstände für die Durchführung der Prüfung abzulehnen.

C.4 Anforderungen an den Hundeführer

C.4.1 Allgemeines

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die u. U. gefährlichen Aspekte und die Ernsthaftigkeit in Ausbildung, Prüfungssituation und im Einsatz hingewiesen.

Da beim Hund in erster Linie auf eine hohe Ausdauer, Energie und einen gezielten Umgang mit Ressourcen gesetzt wird, ist es elementar, dass der Hundeführer in der Lage ist, einen möglichst in mittleren Trieblagen agierenden Hund im Grundgehorsam zu halten, ohne ihn in seiner „Lust am Arbeiten“ einzuschränken.

Deshalb ist ein wichtiger Aspekt das Verhalten des Hundeführers. Während der Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- die Fähigkeit des Hundeführers, sich ständig an die sich permanent ändernden Situationen anzupassen;
- die Nutzung der Stimme zur Lenkung, Motivation aber auch Regulierung des Tieres;
- die Nutzung der Körpersprache während der Arbeit zur Lenkung des Hundes.

Es wird großen Wert auf die emotionale Bindung der DHF zu ihren Partnern DH gelegt. Diese Bindung ist Grundvoraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten. Sie drückt sich in der Anpassungsfähigkeit des Diensthundeführers an verschiedene Einsatzsituationen, vor allem aber durch eine entsprechende Kommunikation zwischen DHF und Hund durch Einsatz von Stimme, Körpersprache und richtiges Leinen-Handling aus.

C.4.2 Zwang

Diese Muster-Prüfungsordnung ist geprägt vom Prinzip der „Freiwilligkeit bei der Arbeit“. Allein ein motivierter Hund wird zum bestmöglichen Ergebnis führen. Klare Hörzeichen, Strukturen, das Lenken und Führen durch den DHF sowie eine klar erkennbare Hierarchie sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit des Teams.

In der Konsequenz heißt dies: Ist ein DHF bei der Prüfung nicht in der Lage, seinen Hund ohne Zwangsmaßnahmen, wie oben definiert, durch die Prüfungssituationen zu lenken, so wird die Prüfung abgebrochen.

C.4.3 Kontrolle des Diensthundes/Unterordnung

Bei der Arbeit ist es notwendig, dem DH klare Aufgaben zu stellen, um sicher arbeiten zu können. Zweck dieser Muster-Prüfungsordnung ist es auch zu überprüfen, ob der Hund beim Heranführen an die Prüfungssituation, beim Absolvieren und beim Herausführen permanent unter der Kontrolle des Hundeführers steht und keine Gefahr für Dritte darstellt.

C.5 Jährliche Prüfung

C.5.1 Allgemeines

Die Prüfung ist in drei Teile gegliedert. Diese sind Unterordnung (Teil I), Kontrollsituationen (Teil II) und Schutzdienst (Teil III). Eine Überprüfung im Bereich des Fährtensuchens wird nicht durchgeführt.

Die Prüfung der DH-Teams erfolgt durch eine Prüfungskommission, welche aus mindestens zwei fachkundigen Personen besteht.

Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen besteht für die Mitglieder der Prüfungskommission die Möglichkeit einer Beratung und Abstimmung.

Gemäß Vorgabe der DGUV ist diese Prüfung mindestens jährlich einmal erfolgreich zu absolvieren, um als DH-Team eingesetzt werden zu dürfen.

C.5.2 Zulassung des Teams zur Prüfung

Vor Beginn der Prüfung wird das Team auf folgende Voraussetzungen auf Zulassung zur Prüfung überprüft:

- Personalien des Hundeführers mittels amtlichem Ausweis;
- Mindestens Unterrichtsnachweis gemäß § 34a GewO (bei ausländischen Diensthundeführern sind die gewerberechtlichen Voraussetzungen zur rechtmäßigen Durchführung von Bewachungsdienstleistungen des jeweiligen Herkunftslandes nachzuweisen);
- Vorlage des Aus- und Weiterbildungsbuches des jeweiligen Teams;
- Überprüfung der Chipnummer des Hundes mit ID-Nachweis (Impfausweis genügt);
- Überprüfung aktuell gültiger Impfungen;
- Überprüfung des Mindestalters des Hundes (am Prüfungstag mindestens 18 Monate);
- Überprüfung des Materials (siehe C.3).

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor oder gewinnt die Prüfungskommission den Eindruck, dass der Hundeführer oder der Hund gesundheitlich, altersbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren oder ordnungsgemäß in einem entsprechenden Einsatz zu arbeiten, wird das Team nicht zur Prüfung zugelassen. Sollte dies während der Prüfung festgestellt werden, so liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, die Prüfung abzubrechen.

C.5.3 Unterordnung (Teil I)

Teil I besteht aus:

- Leinenführigkeit (teilweise mit Stoßkorb);
- Vereinsamung;
- Schussgleichgültigkeit.

In der Leinenführigkeit führt der DHF seinen DH nach Anweisung der Prüfungskommission vor.

Es muss mindestens enthalten sein:

- Ablegen;
- Laufschrift;
- Normalschritt;
- Richtungsänderungen;
- Anhalten;
- Normalschritt mit Stoßkorb;
- Übungen „Sitz“, „Platz“ und „Steh“ am Ort — im Normal- und Laufschrift;
- Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung;
- abgelegter sowie angeleiteter DH (Vereinsamung — DHF ist außer Sicht) verbleibt nach Abgabe von zwei Schüssen (Kaliber 9 mm) in „Platz“;
- Durchqueren einer sich bewegenden Personengruppe und Ansprechen einer Person;
- das Tragen des DH von mindestens 10 m.

Die Leinenführigkeit beginnt und endet mit einer Grundstellung und soll eine Entfernung von 250 m nicht unterschreiten. Einzelübungen können auch doppelt verlangt werden.

Durchführungshinweise zur Unterordnung:

- „Platz mit Vereinsamung“: Der DH wird an einem gekennzeichneten Ort abgelegt, die bereit gelegte Sicherungsleine ersetzt die Führleine für die Dauer der Übung, der DHF geht außer Sicht, es folgen zwei Schuss (Kaliber 9 mm) in einer Entfernung von etwa. 20 m. Auf Anweisung der Prüfungskommission begibt sich der DHF wieder zu seinem DH, tauscht die Leine und nimmt den DH wieder in die Grundstellung.
- Gruppenarbeit: Der HF nimmt mit seinem angeleiteten Hund Grundstellung ein, und zieht seinem Hund einen Beißkorb auf. Eine Personengruppe von mindestens 4 Personen geht im Normalschritt aus einer Entfernung von etwa. 20 m auf den HF zu. Der HF geht mit einem Hörzeichen (z. B. „Fuß“) mit seinem Hund im Normalschritt durch die Gruppe. Dann folgt eine Kehrtwendung und der HF geht zurück in die Gruppe, wel-

che sich wieder in Richtung HF begibt. Dort fordert der HF eine Person zum Stehen auf. Bei dieser Person bleibt der HF stehen und der Hund nimmt neben ihm die Grundstellung ein. Die anderen Personen laufen weiter. Nach einem kurzen Gespräch wird die Person zum Weitergehen aufgefordert und die Gruppenarbeit ist beendet.

— Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung werden folgendermaßen ausgeführt:

- 1) Der DHF führt seinen DH mit dem Kommando „Fuß“ aus der Grundstellung und bekommt durch die Prüfungskommission die Anweisung zu Ausführen des jeweiligen Hörzeichens. Nach Abgabe des Hörzeichens entfernt sich der DHF von seinem DH. Die Entfernung gibt die Prüfungskommission vor. Der DHF dreht sich zum DH und nimmt eine Grundstellung ein. Auf Anweisung der Prüfungskommission begibt sich der DHF beim „Sitz aus der Bewegung“ zum DH und nimmt dort mit seinem DH eine Grundstellung ein. Auf Anweisung der Prüfungskommission ruft der DHF beim „Platz aus der Bewegung“ den DH mit dem Hörzeichen „Hier, Fuß“ zu sich. Der DH nimmt Grundstellung neben seinem DHF ein.

C.5.4 Kontrollsituationen und Streifenweg (Teil II)

C.5.4.1 Kontrolle von Personen

Teil II besteht aus:

- Kontrolle einer Person;
- Kontrolle einer Personengruppe;
- Streifenweg — Suche nach einer Person.

Die Übungen werden nacheinander durchgeführt.

Die Übungen erfolgen nacheinander mit dem angelegten Stoßkorb. Das Szenario wird durch die Prüfungskommission vorgegeben und ist entsprechend der Vorgaben zu lösen.

C.5.4.2 Kontrolle einer einzelnen Person

Bei dieser Kontrolle wird besonderer Wert auf Eigensicherung gelegt.

Der DHF hat situationsbedingt zu handeln.

C.5.4.3 Kontrolle einer Personengruppe

Der DH ist bei dieser Übung durch verschiedene Hilfsmittel (optisch oder akustisch) zu belasten. Auch hier hat der DHF situationsbedingt zu handeln. Die Aspekte der Eigensicherung und Gefahrenabwehr stehen im Mittelpunkt dieser Übung.

C.5.4.4 Streifenweg — Suche nach einer Person

Der DHF läuft mit seinem angeleiteten DH einen vorgeschriebenen Weg. Während dieses Streifenweges hält sich eine Person versteckt, welche der DH in geeigneter Weise anzuzeigen hat.

Der DHF handelt der Situation entsprechend und übergibt die Person der Prüfungskommission. Auf Eigensicherung ist zu achten. Der Streifenweg kann im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Beim Streifengang ist der DH an der Leine zu führen und der Weg soll nicht länger als 100 m sein. Der Scheintäter hat sich vom Streifenweg höchstens 5 m entfernt so zu verstecken, dass kein Sichtkontakt zum Team sichergestellt ist. Sollte der Streifenweg in geschlossenen Räumen stattfinden, so ist die Übung an die örtlichen Gegebenheiten anzu-

passen. Der Scheintäter darf keine Hilfen geben. Nach dem Anzeigen ist der Scheintäter durch den DHF anzusprechen und zum Herauskommen aufzufordern.

Die Person ist zu kontrollieren und es folgt ein Transport zur Prüfungskommission. Die Übergabe der Person an die Prüfungskommission erfolgt mit der Darstellung des Sachverhaltes. Nach der Übergabe ist diese Übung beendet.

C.5.5 Schutzdienst (Teil III)

C.5.5.1 An- und Abstellen des Diensthundes

Die Anmeldung erfolgt mit angeleintem DH bei der Prüfungskommission. Der Stoßkorb ist generell mitzuführen.

Die Übungen werden nacheinander durchgeführt.

Der DHF steht mit seinem angeleiteten DH an einem zugewiesenen Ort. Auf ihn kommt eine Person zu. Von dieser Person geht scheinbar eine Bedrohung aus. Der DHF entscheidet sich für das Anstellen seines DH, um der Bedrohungslage entgegen zu wirken. Die Person bleibt daraufhin stehen. Der DH ist dann wieder abzustellen, er hat aber die Person weiter zu beobachten und zu bannen. Der DHF fordert die Person auf, diese Örtlichkeit zu verlassen.

Durchführung:

Der DHF meldet sich, mit seinem angeleiteten DH, bei der Prüfungskommission zur Übung bereit und wird in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der DHF nimmt am angewiesenen Ort Aufstellung.

Der Scheintäter kommt aus einer Entfernung von etwa 20 m bis 30 m auf das Team zu. Dies kann aus einem Versteck heraus oder auf einem Weg sein.

Sobald der DHF eine Gefahr erkennt, muss der DH zum Verbellen angestellt werden. Dies geschieht mit einem Hörzeichen “. Der DH hat sich dabei vor den DHF zu begeben und in einer Entfernung von etwa 1 m bis 2 m den DHF mit Verbellen zu schützen. Ob der DH dabei sitzt oder steht ist unerheblich.

Der Scheintäter bleibt etwa 2 m vor dem DH stehen und unterlässt jegliche Bedrohungsreize. Nun ist der DH abzustellen und darf dann nicht mehr verbellen.

Der Scheintäter wird aufgefordert, das Areal zu verlassen. Der Helfer ist durch den DH zu bannen bzw. solange aufmerksam zu beobachten, bis er außer Sicht ist.

C.5.5.2 Arbeit mit dem Stoßkorb

Begegnung mit einer Personengruppe. Der DHF wird entweder aus dieser Gruppe oder durch eine zur Gruppe hinzukommende Person angegriffen. Das entsprechende Szenario wird durch die Prüfungskommission festgelegt und der DHF entsprechend eingewiesen.

Der DH hat die angreifende Person mittels Stoßkorb energisch am Angriff zu hindern. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen. Der Scheintäter zeigt sich beeindruckt und setzt zu keinem weiteren Angriff nach. Der DHF hat über deeskalierendes Verhalten die Lage zu beruhigen und so weitere Angriffe zu verhindern. Die Gruppe wird zum Verlassen des Ortes aufgefordert. Die Aufgabe ist damit als erfüllt zu betrachten.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen. Der Stoßkorb ist dem DH anzulegen. Eine Personengruppe nimmt Aufstellung. Der DHF geht mit seinem DH zu dieser Personengruppe. Der DHF wird entweder aus dieser Gruppe oder durch eine zur Gruppe hinzukommende Person

angegriffen. Es ist auch möglich, dass Personen in Streit und „Schlägereien“ geraten. Der DH hat die angreifende Person mittels Stoßkorb energisch am Angriff zu hindern. Erfolgt die Abwehr des DH nicht in dieser Form, so ist dies fehlerhaft und somit zum Abzug zu bringen. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen. Die Eigensicherung ist für den DHF oberstes Gebot. Der DH hat nun die angreifende Person zu bannen.

Der DHF hat über deeskalierendes Verhalten die Lage zu beruhigen und so weitere Angriffe zu verhindern. Die Gruppe wird zum Verlassen des Areals aufgefordert. Das Areal ist dann noch etwa 10 s zu beobachten. Die Aufgabe ist damit als erfüllt zu betrachten. Die Übung wird durch die Prüfungskommission beendet. Auf eine Übergabe der Person wird verzichtet.

C.5.5.3 Überfall auf den Diensthundeführer

Der DHF befindet sich, mit seinem angeleiteten DH, auf einem Streifenweg. Hier erfolgt ein Überfall auf den DHF. Diesen Überfall hat der DH ohne zu zögern abzuwehren. Der DHF trennt seinen DH mit einem Hörzeichen (z. B. „Aus“) vom Helfer. Es erfolgt ein Transport zur Prüfungskommission. Dem Scheintäter wird eröffnet, dass sich der DH im Falle eines weiteren Angriffes selbständig einsetzen wird. Für die Form des Transportes werden keine Richtlinien erteilt. Auf Eigensicherung ist hier besonders zu achten. Der Überfall auf den DHF kann zu jedem Zeitpunkt innerhalb der Übungen erfolgen.

Durchführung:

Der DHF wird durch die Prüfungskommission in das bevorstehende Szenario eingewiesen.

Der Streifenweg soll an lockerer Leine durchgeführt werden. Es erfolgt ein Überfall. Der Scheintäter hat diesen Überfall auf den DHF energisch und so praxisnah wie möglich durchzuführen.

Diesen Überfall hat der DH ohne zu zögern, energisch und wirkungsvoll abzuwehren. Wird der Angriff durch den Scheintäter eingestellt, trennt der DHF seinen DH mit einem Hörzeichen (z. B. „Aus“) vom Helfer. Der DHF nimmt seinen DH zurück, um einen Sicherheitsabstand herzustellen — außerhalb der Hieb- und Stichweite. Weitere Möglichkeiten sind Ablegetechniken durch den DHF. Rechtliche Grundlagen sind einzuhalten. Es erfolgt ein Transport zur Prüfungskommission. Dem Scheintäter wird eröffnet, dass sich der DH im Falle eines weiteren Angriffes selbständig einsetzen wird. Für die Form des Transportes werden keine Richtlinien erteilt. Es können Seiten- oder Rückentransporte durchgeführt werden. Auf die Eigensicherung und Gefahrenabwehr ist hier besonders zu beachten.

Die Übergabe der Person an die Prüfungskommission erfolgt mit der Darstellung des Sachverhaltes. Nach der Übergabe ist diese Übung beendet.

Die Prüfungskommission hat bei der Bewertung besonderes Augenmerk auf die Teamarbeit, Eigensicherung, das Griffverhalten des DH und das taktische Führen des DH durch den DHF zu legen.

C.5.6 Ende der Prüfung

C.5.6.1 Prüfungsergebnis

Nach Beendigung des jeweiligen Prüfungsteils entscheidet die Prüfungskommission, ob das DH-Team den Prüfungsteil bestanden hat. Wurde der Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ beendet.

C.5.6.2 Dokumentation des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung wird mittels eines Zertifikats dokumentiert. Hierauf wird vermerkt, ob die Prüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gilt.

C.6 Richtlinien und Bewertungen

C.6.1 Richtlinien

C.6.1.1 Allgemeines

In den praktischen Übungsteilen ist das taktische Führen des DH von enormer Wichtigkeit. Durch die Beachtung der Eigensicherung und Gefahrenabwehr können sich Übungsteile situationsangepasst verändern.

Die Richtlinien stellen einen Leitfaden für die eingesetzte Prüfungskommission und den/die Scheintäter (ST) dar. Sie sind auch für die Punktevergabe bindend.

Für den Ablauf der Prüfung ist die Prüfungskommission verantwortlich.

Beginn und Ende der Prüfung bestimmt die Prüfungskommission durch Eröffnung und Abschluss. Während der Dauer der Prüfung sind die Anweisungen der Prüfungskommission zu befolgen. Zwischen den Prüfungsteilen sind Pausen einzuhalten.

Sollte sich ein DHF nicht an die vorgegebenen Anweisungen halten, wird er disqualifiziert

Nach der Eröffnung der Prüfung erfolgt die Kontrolle der Chip-Nummern bzw. Tätowierungen der Hunde. Zugelassen werden Hunde der anerkannten Gebrauchshunderassen sowie Kreuzungen untereinander. Bei dieser Kontrolle ist der Prüfungskommission mitzuteilen, in welchem Bereich der DH eingesetzt wird.

Der DH ist mit einem tierschutzkonformen Halsband vorzuführen, welches nicht zu eng bzw. zu locker sein darf. Das Tragen von Geschirren bzw. Kenndecken ist erlaubt:

Bei allen Prüfungsteilen muss der DH an einer Leine geführt werden, welche mindestens 1 m lang sein muss und höchstens 2 m lang sein darf und ansonsten den Anforderungen der DGUV genügen muss.

Ein Abbruch der Prüfung durch die Prüfungskommission erfolgt regelmäßig wegen:

- eindeutigen Ungehorsams des DH;
- Nichtbefolgen von Anweisungen der Prüfungskommission durch den DHF;
- unfairen Verhaltens des DHF;
- Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften.

C.6.1.2 Unterordnung

Die gesamten Übungen können im Freien oder in Gebäuden sowie auf verschiedenen Untergründen durchgeführt werden. In der Leinenführigkeit ist ein Hörzeichen nur nach der Grundstellung und bei Gangartwechsel einmalig zu geben.

Anmeldung bei der Prüfungskommission erfolgt mit angeleintem DH. Hierbei ist der Stoßkorb ist generell mitzuführen.

Der DHF meldet sich mit seinem Namen und dem Namen seines DH bei der Prüfungskommission an. Mit dieser Anmeldung beginnt der Teil Unterordnung. Durch die Abmeldung „Unterordnung beendet“ wird dieser Teil beendet. Bei der Anmeldung ist durch den DHF der Prüfungskommission bekannt zu geben, ob er seinen DH links oder rechts führt.

Für den Teil I gibt es kein feststehendes Schema. Der zu laufende Weg wird durch die Prüfungskommission vorgegeben, und ist somit grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

C.6.1.3 Kontrollsituationen und Streifenweg

C.6.1.3.1 Kontrollsituationen

Der DHF hat situationsbedingt zu handeln. Bei Nichteinhalten der Eigensicherung (z. B. Abstand zur Person, eskalierendes Verhalten oder Nichtbeachten von Gerätschaften usw.) erfolgt Punktabzug bei der Bewertung der Übung. Selbständiges Einsetzen des DH ohne Hörzeichen und ohne Grund, führt zu weiterem Punktabzug. Ebenso das Nichtbeobachten der zu kontrollierenden Person durch den DH.

C.6.1.3.2 Streifenweg

Primär sind das Anzeigeverhalten des DH durch seine Sinnesorgane bzw. Mimik und Gestik sowie das Eigensicherungsverhalten des DHF zu bewerten. Der DHF erhält die Möglichkeit, den Streifenweg zurückzugehen, wenn es beim ersten Weg zu keinem Anzeigen gekommen ist. In diesem Fall hat ein Punktabzug bei der Bewertung zu erfolgen. Sollte es zu keinem Anzeigeverhalten durch den DH kommen — weder beim Hin- noch beim Rückweg, so ist die Übung „Streifenweg“ mit null Punkten zu bewerten.

C.6.1.4 Schutzdienst

Da die Prüfungskommission den Ablauf der Prüfungsteile selbst gestalten darf, müssen die Scheintäter genau eingewiesen werden. Die Scheintäter haben sich mit einem Vollschutzanzug vor Verletzungen durch die DH zu schützen. Beim Einsetzen von Schreckschusswaffen durch den Scheintäter, sind diese von DH und DHF abgewandt zu benutzen. Mit Stöcken oder anderen Gegenständen sind den DH keine Schmerzen zuzufügen. Es werden nur sog. Softstöcke eingesetzt.

In die Bewertung fließt das taktische Vorgehen in den einzelnen Übungsteilen mit ein.

Die Scheintäter werden bei der Bewertung mit einbezogen. Sie sind in Bezug auf das Griffverhalten und über die Stoßkorbarkeit der DH von der Prüfungskommission zu befragen.

Die Übungen werden nacheinander vorgeführt. Sämtliche Übungen können im Freien oder in Gebäuden jeglicher Art erfolgen.

C.6.2 Beurteilung

C.6.2.1 Allgemeines

- Ein positives Verhalten stellt sich dar, wenn sich der DH während des Prüfungsverlaufs fähig, neutral, selbstbewusst, sicher, aufmerksam, temperamentvoll und unbefangen zeigt.
- Sind während des Prüfungsverlaufs Mängel wie: z. B. Scheu, Unsicherheit, Schreckhaftigkeit, Meideverhalten, Schussscheue, Bissigkeit oder Aggressivität zu sehen, so sind die Übungen als „nicht erfüllt“, also mit null Punkten, zu bewerten.

Zu erreichen sind maximal 200 Punkte. Zum Bestehen sind in jedem Teil mindestens jeweils 70 % der Maximalpunktzahlerforderlich.

C.6.2.2 Unterordnung

Während der Vorführung ist durch die Prüfungskommission auf ein freudiges und aufmerksames Mitgehen des DH an lockerer Leine auf Kniehöhe des DHF zu achten. Der DH muss nicht zwingend die gesamte Zeit der Vorführung seinen DHF anschauen, er darf auch sein Umfeld aufmerksam beobachten. Ein Bedrängen des DH ist dann zum Abzug zu bringen, wenn der DHF den vorgegebenen Weg nicht ungestört laufen kann. Jede Übung beginnt und endet mit der Grundstellung.

Im Teil „Unterordnung, Personenkontrollen und Streifendienst“ sind insgesamt maximal 70 Punkte zu erreichen.

Bewertungen:

Teamarbeit steht an oberster Stelle, erst dann kommt die Art der Ausführung.

Eröffnungsübung (Verhalten des Hundes beim Tragen des Stoßkorbes)	5 Punkte
Gangarten und Leinenführigkeit	5 Punkte
Gruppenarbeit	5 Punkte
Übungen „Sitz“, „Platz“ und „Steh“ am DHF	3 Punkte
Übungen „Sitz“ und „Platz“ aus der Bewegung	4 Punkte
Vereinsamung, Ablegen außer Sicht mit zwei Schuss (Kaliber 9 mm)	5 Punkte
Teamarbeit und Verhalten des DHF, Tragen des DH	3 Punkte

C.6.2.2.1 Kontrolle einer Person

Fehlerhaft ist:

- keine Kommunikation mit der Person durch verschiedene Verhaltensweisen des DH;
- keine Deeskalation möglich;
- keine Gesprächsführung;
- Nichteinhaltung der Grundsätze von Eigensicherung und Gefahrenabwehr.

Bewertung:

Teamarbeit und Verhalten des DHF	5 Punkte
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	5 Punkte

C.6.2.2.2 Kontrolle einer Personengruppe

Fehlerhaft ist:

- keine Kommunikation mit der Gruppe durch verschiedene Verhaltensweisen des DH;
- keine Deeskalation möglich;
- keine Gesprächsführung;
- Nichteinhaltung der Grundsätze von Eigensicherung und Gefahrenabwehr.

Bewertung:

Teamarbeit und Verhalten des DHF	5 Punkte
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	5 Punkte

C.6.2.2.3 Streifenweg — Suche nach einer Person

Fehlerhaft ist:

DIN SPEC 77201-2:2021-04

- kein Suchverhalten des DH;
- kein Anzeigeverhalten;
- keine Kommunikation mit der Person durch verschiedene Verhaltensweisen des DH.

Bewertung:

Sucharbeit und Anzeigeverhalten	5 Punkte
Vorbereitung, Streifenweg, Transport, Unterordnung	5 Punkte
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	5 Punkte
Teamarbeit und Verhalten des DHF	5 Punkte

C.6.2.3 Schutzdienst

C.6.2.3.1 An- und Abstellen des DH

Im Teil „Schutzdienst“ sind maximal 130 Punkte zu erreichen.

Fehlerhaft ist:

- DH setzt sich selbständig ohne Hörzeichen des DHF ein;
- kein Verbellen des Scheintäters durch den DH;
- DH verhält sich unruhig und ist überfordert;
- der DH kann nicht abgestellt werden;
- keine Unterordnung;
- kein Annehmen des Scheintäters

Bewertung:

An- und Abstellen, Bannen des DH	10 Punkte
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	10 Punkte
Gesamteindruck, Teamarbeit und Verhalten des DHF	5 Punkte

C.6.2.3.2 Arbeit mit dem Stoßkorb

Fehlerhaft ist:

- DH verhält sich unruhig und ist überfordert;
- der DH kann nicht abgestellt werden;
- keine Unterordnung;
- kein Annehmen des Scheintäters;
- keine Abwehr des Überfalles — Abbruch der Prüfung.

Bewertung:

Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	10 Punkte
Stoßarbeit	20 Punkte
Verhalten des DHF, taktisches Verhalten (z. B. Verschieben), Unterordnung, Teamarbeit	10 Punkte

C.6.2.4 Überfall auf den Diensthundeführer

Fehlerhaft ist:

- DH verhält sich unruhig und ist überfordert;
- kein Trennen des DH nach dem dritten Hörzeichen. — Abbruch der Prüfung (Verhältnismäßigkeit, übergehendes Verletzen § 224 StGB);
- kein Annehmen des Scheintäters;
- kein Vereiteln des Überfalles — Abbruch der Prüfung.

Bewertung:

Teamarbeit, Unterordnung, Ablassen des DH, allgemeines und taktisches Verhalten des DHF	15 Punkte
Abwehr des Angriffes	30 Punkte
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	20 Punkte

C.7 Bewertungsblatt — Unterordnung

Veranstaltungsort:	Datum:
Diensthundeführer:	
Diensthund:	
Unterordnung — maximal 70 Punkte	
Allgemeine Unterordnungsleistungen	max. 30
Verhalten des Hundes beim Tragen des Stoßkorbes	5
Ruhiges, kontrolliertes Tragen = kein Punktabzug	
Versuche Korb abzustreifen = 2 Punkte Abzug	
Gangarten und Leinenführigkeit	5
Hund läuft fähig an lockerer Leine in der gerade und bei Wendungen = kein Punktabzug	
Hund weicht stark ab, benötigt Leinenhilfen, Hilfskommandos usw. = 3 Punkte Abzug	
Verhalten in und gegenüber einer Personengruppe	5
Ruhiges Beobachten der Gruppe = kein Punktabzug	
Knurren/Brummen = 1 Punkt Abzug	
Offene Aggression = 3 Punkte Abzug	
Versuch zu attackieren = 1 Punkt Abzug	
Übungen „Sitz“, „Platz“ und „Steh“ am DHF	3
Sofortige und korrekte Ausführung = kein Punktabzug	
Langsame, zögernde Ausführung = 1 Punkt Abzug	
Nichtausführung der Kommandos = 3 Punkte Abzug	
Sitz und Platz aus der Bewegung	4
Sofortige und korrekte Ausführung = kein Punktabzug	
Langsame, zögernde Ausführung = 1 Punkt Abzug	
Nichtausführung der Kommandos = 4 Punkte Abzug	
Vereinsamung, Ablegen außer Sicht mit zwei Schuss (Kaliber 9 mm)	5
Hund bleibt gelassen am Platz und reagiert nicht auf Schussgeräusche = kein Punktabzug	
Unruhige Ablage, Aufstehen = 2 Punkte Abzug	
Offene Aggression oder Meideverhalten nach Schussabgabe = 5 Punkte Abzug	
Teamarbeit und Verhalten DHF, Tragen des DH	3
Hund lässt sich problemlos tragen, bleibt völlig ruhig = kein Punktabzug	
Hund wehrt sich gegen Hochheben und/oder Tragen = 3 Punkte Abzug	
Kontrolle einer Person	max. 10
Teamarbeit und Verhalten DHF	5
DHF kommuniziert klar und deutlich mit der Person, Hund bleibt ruhig und kontrolliert = kein Punktabzug	
Hund schaltet sich unkontrolliert ein = 5 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf evtl. notwendige Hörzeichen = 3 Punkte Abzug	

Veranstaltungsort:	Datum:
Diensthundeführer:	
Diensthund:	
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	5
DHF kommuniziert klar und deutlich mit der Person, Hund bleibt ruhig und kontrolliert = kein Punktabzug	
Hund schaltet sich unkontrolliert ein = 3 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf evtl. notwendige Hörzeichen = 2 Punkt Abzug	
Kontrolle einer Personengruppe	max. 10
Teamarbeit und Verhalten DHF	5
DHF kommuniziert klar und deutlich mit der Person, Hund bleibt ruhig und kontrolliert = kein Punktabzug	
Hund schaltet sich unkontrolliert ein = 5 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf evtl. notwendige Hörzeichen, zeigt Meideverhalten ggü. der Gruppe = 3 Punkte Abzug	
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	5
DHF kommuniziert klar und deutlich mit der Person, Hund bleibt ruhig und kontrolliert = kein Punktabzug	
Hund schaltet sich unkontrolliert ein = 3 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf evtl. notwendige Hörzeichen = 2 Punkte Abzug	
Streifenweg — Suche nach einer Person	max. 20
Sucharbeit und Anzeigeverhalten	5
Hund wird gut eingerichtet und zeigt erkennbar Such- und Anzeigeverhalten = kein Punktabzug	
Hund sucht zögernd bis gar nicht = 2 bis 4 Punkte Abzug	
Vorbereitung, Streifengang, Transport, Unterordnung	5
Streifengang mit erkennbaren Eigensicherungsanteilen, Hund zeigt sicher an = kein Punktabzug	
Hund zeigt nur zögernd an, keine klare Ansprache des Helfers, keine sichere Ansprache = je 1 Punkt Abzug	
Reagiert schwer auf evtl. erforderliche Hörzeichen = 2 Punkte Abzug	
Hund zeigt beim Transport kein Interesse am Helfer = 3 Punkte Abzug	
Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	5
Sicheres, zielgerichtetes und klares Vorgehen des DH-Teams = kein Punktabzug	
Fehler bei der Eigensicherung (Positionierung zum Helfer o. ä.) = 2 Punkte Abzug	
Unsichere oder keine Kommunikation zwischen DHF und Helfer = 3 Punkte Abzug	
Teamarbeit und Verhalten DHF	5
DHF kommuniziert klar und deutlich mit der Person, Hund bleibt ruhig und kontrolliert = kein Punktabzug	
Hund schaltet sich unkontrolliert ein = 5 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf evtl. notwendige Hörzeichen, zeigt Meideverhalten dem Helfer = 3 Punkte Abzug	
Erreichte Gesamtpunktzahl:

Bestanden — 0

Nicht bestanden — 0

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Unterschriften Prüfungskommission: _____

C.8 Bewertungsblatt — Schutzdienst

Veranstaltungsort:	Datum:
Diensthundeführer:	
Diensthund:	
Bewertungsgrundsätze — Trennkommando = „Aus“ bzw. „Aus, Platz“:	
1. Hörzeichen zögernd = 3 Punkte Abzug	2. Hörzeichen = 4 Pkt. Abzug/zögernd = 5 Pkt. Abzug
3. Hörzeichen = 6 Pkt. Abzug/zögernd = 8 Pkt. Abzug	kein Trennen = Ende der Prüfung/Abbruch
Schutzdienst — Maximal 130 Punkte	
An- und Abstellen des Diensthundes	max. 25
An- und Abstellen, Bannen durch DH	10
Hund lässt sich problemlos an- und abstellen = kein Punktabzug	
Hund braucht Kommando zum Anzeigen des Helfers = 3 Punkte Abzug	
Hund zeigt Helfer nicht an = 5 Punkte Abzug	
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	10
Hund stellt Anzeige nicht ein = 4 Punkte Abzug	
Hund versucht Helfer anzugehen = 3 Punkte Abzug	
Gesamteindruck, Teamarbeit und taktisches Verhalten des DHF	5
Hund geht nicht in Grundstellung = 1 Punkt Abzug	
Hund reagiert nicht auf Hörzeichen = 1 Punkt Abzug	
Arbeit mit dem Stoßkorb — Scheintäter im Vollschutzzug	max. 40
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	10
Hund geht ruhig und fähig in Richtung Einsatzstelle = kein Punktabzug	
Hund zerrt schon von Weitem an der Leine und will zum Helfer = 3 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf Hörzeichen = 5 Punkte Abzug	
Stoßarbeit	20
Hund stößt sofort und wehrt Angriff sofort und kompromisslos ab = kein Punktabzug	
Hund nimmt Scheintäter nicht an = 10 Punkte Abzug	
Hund benötigt Hilfskommando zum Stoßkorbeinsatz = 8 Punkte Abzug	
Hund wehrt Angriff mit Verzögerung ab = 6 Punkte Abzug	
Hund wehrt Angriff nicht ab = Prüfungsabbruch	
Taktisches Verhalten DHF, Unterordnung, Teamarbeit	10
Unterordnung/Einstellen der Abwehr — siehe Bewertungsgrundsätze in der Einleitung —	
Diensthundeführer spricht Scheintäter souverän und klar artikuliert an, gibt gute Anweisungen = kein Punktabzug	
Hund reagiert unkontrolliert; Eigensicherungsgrundsätze werden vernachlässigt = 5 Punkte Abzug	
Diensthundeführer vergisst Scheintäter anzusprechen und geht direkt in Transport über = 3 Punkte Abzug	
Überfall auf DHF/Scheintäter im Vollschutzzug	max. 65
Teamarbeit, Unterordnung, Taktisches Verhalten DHF	15
Hund geht ruhig und fähig in Richtung Kontrollstelle = kein Punktabzug	

Veranstaltungsort:	Datum:
Diensthundeführer:	
Diensthund:	
Bewertungsgrundsätze — Trennkommando = „Aus“ bzw. „Aus, Platz“:	
1. Hörzeichen zögernd = 3 Punkte Abzug	2. Hörzeichen = 4 Pkt. Abzug/zögernd = 5 Pkt. Abzug
3. Hörzeichen = 6 Pkt. Abzug/zögernd = 8 Pkt. Abzug	kein Trennen = Ende der Prüfung/Abbruch
Hund zerrt schon von Weitem an der Leine und will zum Helfer = 7 Punkte Abzug	
Hund reagiert nicht auf Hörzeichen = 5 Punkte Abzug	
Abwehr des Angriffes/Einstellen	30
— siehe Bewertungsgrundsätze in der Einleitung —	
Hund wehrt Angriff sofort und kompromisslos durch Zubeißen ab = kein Punktabzug	
Hund benötigt Hilfskommando zum Anbeißen = 8 Punkte Abzug	
Hund wehrt Angriff mit Verzögerung ab = 6 Punkte Abzug	
Hund wehrt Angriff nicht ab, bleibt aber beim Hundeführer; zeigt starkes	
Meideverhalten, beißt nicht = Prüfungsabbruch	
Beachtung der Eigensicherung, Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	20
Diensthundeführer spricht Scheintäter souverän und klar artikuliert an, gibt gute Anweisungen = kein Punktabzug	
Diensthundeführer vergisst Scheintäter anzusprechen und geht direkt in Transport über = 8 Punkte Abzug	
Hund geht sicher und den Täter ständig fixierend im Transport = kein Punktabzug	
Hund zeigt beim Transport kein Interesse am Scheintäter = 10 Punkte Abzug	
Erreichte Gesamtpunktzahl:

Bestanden — 0

Nicht bestanden — 0

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Unterschriften Prüfungskommission: _____

Normen-Download-Beuth-MTSC-GLOBAL--KdNr.-8327406-1D-ZILJg.-zw5QjP02x9GtVeBkcb9EFF-fb-qchzalrs-2024-03-22 13:33:53

Anhang D (informativ)

Musterprüfungsordnung Sprengstoffspürhunde

D.1 Kurzbeschreibung

Die Diensthunde und ihre Diensthundeführer stehen im Fokus der Öffentlichkeit, daher bedarf es einer fundierten und grundsoliden sowie artgerechten Ausbildung der Diensthunde.

In der heutigen Zeit ist es immer wichtiger geworden, dass Diensthundeführer, aber auch Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen ohne Hund, auf die Eigensicherung und Gefahrenabwehr größten Wert legen. Im Ernstfall kann es fatale Folgen haben, wenn durch Nichtbeachtung beim Streifengang oder beim Betreten eines Gebäudes Fehler gemacht werden. Deshalb müssen die Diensthundeführer dafür sensibilisiert werden, das Umfeld gut zu beobachten und strukturiert sowie routiniert vorzugehen. Auch ist es wichtig, ein gesundes Misstrauen zu entwickeln, um die nötige Umsicht zu behalten

Eine besondere Art von Gefahrenabwehr bildet ein Spürhundeteam im Bereich Sprengstoffe, Waffen und Munition. Um Gefahren für Leib und Leben abzuwenden, werden Sprengstoffspürhunde ausgebildet und zum Einsatz gebracht. Eine fundierte Ausbildung der Hundeführer und Sprengstoffspürhunde ist von enormer Wichtigkeit. Einsatzlagen müssen bewältigt werden.

Damit die Teams in der Praxis vorzügliche Arbeit leisten können, müssen sie eine Prüfung absolvieren. Die Qualitätsansprüche sind hierbei hoch, um beim operativen Einsatz entsprechende Leistungen zu erbringen. Ein effizienter Einsatz von Spürhunden ist ohne die dafür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen nicht möglich. Neben einer geeigneten internen Organisationsstruktur gehört dazu auch die Gewährleistung aller für den operativen Einsatz notwendigen logistischen Voraussetzungen.

D.2 Zielsetzung

Ziel ist es, jedes zu überprüfende Sprengstoffspürhunde-Team generell unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob das Team in der Lage ist, einen Suchauftrag entsprechend der Regelungen der DGUV 23 und DIN SPEC 77201 auszuführen.

Insbesondere werden hierbei folgende Aspekte geprüft, beurteilt und im Gesamtergebnis berücksichtigt:

- Gesamteindruck und Gesundheitszustand des Hundes und des Hundeführers (optische Prüfung);
- Einstellen des Hundes auf die anstehende zu suchende Lage;
- Gehorsam und Führigkeit des Hundes in jeder Situation vor, während und nach der eigentlichen Überprüfung;
- Freiwilligkeit des Hundes in der Suche (Spaß bei der Sucharbeit);
- Effizienz und Suchsystem im Einsatz;
- Eigensicherung während des „Einsatzes“;
- Suchausdauer des Hundes;
- teaminterne Kommunikation während der Sucharbeit;
- harmonische Arbeit des Teams ab Betreten der Lage bis zum Abschluss;

- Sozialverhalten des Tieres gegenüber anderen Hunden und Menschen;
- Verhalten des Tieres während der Suche bei Ablenkung durch Alltagsgeräusche;
- Sucharbeit des Hundes mit und ohne Leine;
- Lenkung des Hundes durch den Hundeführer mit und ohne Leine (siehe auch unten unter „Anforderungen Hundeführer“);
- Anzeigeverhalten des Hundes bei Fund;
- Verhalten des Hundeführers bei Anzeigen.

D.3 Zugelassenes und untersagtes Material in der Prüfung

Folgende Materialien sind zur Durchführung der Prüfung zugelassen:

- kurze Leine ohne Schlaufe (mit einer Gesamtlänge von max. 1,5 m);
- lange Leine ohne Schlaufe (mit einer Gesamtlänge von max. 5 m);
- übliches Halsband und Suchhalsband;
- Suchgeschirr;
- Klicker;
- Bestätigung für den Hund (Spielzeug oder Leckerli).

Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Ausrüstung, die dafür bestimmt oder dazu geeignet ist, dem Hund Schmerzen zuzufügen oder ihn zu einem Suchverhalten zu zwingen. Hierbei sind insbesondere zu erwähnen:

- Würgehalsbänder;
- Stachelhalsbänder;
- Schlingen;
- Elektrostimulations-Halsbänder.

Dem Prüfungsleiter obliegt es ausdrücklich, weitere und hier nicht genannte Gegenstände für die Durchführung der Prüfung abzulehnen.

D.4 Anforderungen an den Hundeführer

D.4.1 Allgemeines

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die gefährlichen Aspekte und die Ernsthaftigkeit in Ausbildung, Prüfungssituation und im Einsatz im Zusammenhang mit der Suche nach Sprengstoffen und Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) hingewiesen.

Da beim Hund in erster Linie auf eine hohe Ausdauer, Energie und ein gezielter Umgang mit Ressourcen gesetzt wird, ist es elementar, dass der Hundeführer in der Lage ist, einen möglichst in mittleren Triebblagen agierenden Hund im Grundgehorsam zu halten, ohne ihn in seiner „Lust am Arbeiten“ einzuschränken.

Deshalb ist ein wichtiger Aspekt das Verhalten der Hundeführer. Während der Prüfung wird hierbei insbesondere auf folgende Aspekte geachtet:

- die Fähigkeit des Hundeführers, sich ständig an die sich permanent ändernden Suchsituationen anzupassen;
- die Nutzung der Stimme zur Lenkung, Motivation aber auch Regulierung des Tieres;
- die Nutzung der Körpersprache während der Sucharbeit zur Lenkung des Hundes.

D.4.2 Anpassungsfähigkeit

Ein Hundeführer muss in der Lage sein, sich an den Hund anzupassen und sich in ihn hineinzusetzen, sowie sich auf jede neue Situation einzurichten. Ein Hundeführer ist auf Eigeninitiative, andauernde Motivation und den Erfahrungsschatz seines Hundes angewiesen. Da es sich um ein lebendes Tier handelt, ist es wichtig, dass der Hundeführer weiß, wie er direkt auf die Verhaltensweise speziell seines Hundes reagieren muss. Deshalb muss er das Verhalten seines Hundes erkennen und vor allem vorausdenken.

Ein guter Hundeführer kann sich auf die speziellen Verhaltensweisen seines oder seiner Hunde einstellen.

D.4.3 Teaminterne Kommunikation

Beim Training spielt die Stimme und Körpersprache des Hundeführers eine wichtige Rolle in der Kommunikation zwischen Hund und Hundeführer. Eine gute verbale Kommunikation wird durch Veränderung der Töne, Lautstärke und Betonung erreicht. Es kann notwendig sein, die Lautstärke der Stimme zu erhöhen, wenn eine Entfernung besteht oder wenn ein Strafbefehl oder eine Regulierung bei bestimmten Verhaltensweisen des Hundes erteilt werden muss.

Im Allgemeinen wird in der Prüfungssituation darauf geachtet, ob der Hundeführer „Befehle“ und Lenkungsmanöver ruhig und leise geben kann, um seinen Hund im Einsatz anzuleiten. Weil die Kombination zwischen verbaler und nonverbaler Kommunikation der Schlüssel zum Erfolg ist, achten die Prüfer darauf, ob das Team entsprechend aufeinander eingestellt ist, einander kennt und vertraut und gut miteinander kommuniziert.

Von der teaminternen Verbindung zwischen Tier und Mensch und der ständigen Arbeit an dieser, hängt der Erfolg im Einsatz ab.

D.4.4 Zwang

Bei der Prüfung gilt das Prinzip der „Freiwilligkeit bei der Suche“. Allein ein hochmotivierter Hund wird zum bestmöglichen Suchergebnis führen.

Klare Hörzeichen, Strukturen, das Lenken und Führen durch den DHF sowie eine klar erkennbare Hierarchie sind Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit des Teams.

In der Konsequenz heißt dies: Ist ein DHF bei der Prüfung nicht in der Lage, seinen Hund ohne Zwangsmaßnahmen, wie oben definiert, durch die Prüfungssituation zu lenken, so wird die Prüfung abgebrochen.

D.4.5 Kontrolle des Hundes/Unterordnung

Bei der Sucharbeit ist es notwendig, dem DH klare Aufgaben zu stellen, um sicher arbeiten zu können. Die PK überprüft, ob der Hund beim Heranführen an die Prüfungssituation, beim Absolvieren und beim Herausführen permanent unter der Kontrolle des Hundeführers steht und keine Gefahr für Dritte darstellt.

D.5 Jährliche Prüfung

D.5.1 Allgemeines

Die Prüfung bzw. die Überprüfungen sind in drei Teile untergliedert.

Die Prüfung der Sprengstoffspürhunde-Teams erfolgt durch eine PK. Diese besteht aus mindestens zwei Prüfern sowie einer zusätzlichen Aufsichtsperson, welche für den vorschriftsmäßigen Transport und Umgang mit Spreng- und Gefahrenstoffen verantwortlich ist. Alle Mitglieder der PK sind gleichberechtigt. Zu Beginn eines Prüfungstages wird ein Prüfungsleiter bestimmt. Diesem obliegt die Kommunikation mit den zu prüfenden Teams, insbesondere die Zuweisung der Bereiche in der realitätsnahen Suche (Teil III der Prüfung). Den anderen Mitgliedern des Prüfungsgremiums obliegt hierbei eine beobachtende und beratende Funktion. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen besteht für die Mitglieder der PK die Möglichkeit einer Beratung und Abstimmung.

D.5.2 Überprüfung der Zulassung des Teams zur Prüfung

Vor Beginn der Prüfung wird das Team auf folgende Voraussetzungen auf Zulassung zur weiteren Prüfung überprüft:

- Personalien des Hundeführers mit amtlichem Ausweis;
- mindestens Unterrichtsnachweis gemäß § 34a GewO oder entsprechender Nachweis, dass eine Unterrichtung nicht erforderlich ist (Ausnahmeregelungen laut GewO);
- Nachweis über Kenntnisse USBV mit entsprechendem Lehrgang (z. B. bei Polizei, Zoll, durch Erlaubnis §§ 7 und 20 SprengG, Sprengschule Dresden...) ODER schriftliche Überprüfung dieser Kenntnisse mittels Multiple-Choice-Test vor Beginn der praktischen Überprüfung;
- Nachweis der Grundkonditionierung des zu überprüfenden Hundes;
- Vorlage der Trainingsprotokolle (Aus- und Weiterbildungsbuch des DHF) des zu überprüfenden Teams;
- theoretische Prüfung mit einem Ergebnis von mindestens 70 % richtig beantworteter Fragen;
- Überprüfung der Chipnummer des Hundes mit „ID-Nachweis“ (Impfbuch genügt);
- Überprüfung aktuell gültiger Impfungen;
- Überprüfung des Mindestalters des Hundes (am Prüfungstag mindestens 18 Monate vollendet);
- ein dual geführter Hund ist der PK vor Beginn der Prüfung oder Überprüfung anzuzeigen. Dieser ist es vorbehalten, zu überprüfen ob der vorgeführte Hund trotz dualer Ausbildung für den Einsatz als Sprengstoffspürhund geeignet ist, insbesondere gegenüber Personen unbefangen reagiert;
- das Tragen von Sicherheitswesten und -schuhen ist den örtlichen Gegebenheiten bzw. Vorschriften entsprechend anzupassen.

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor oder gewinnt die PK den Eindruck, dass der Hundeführer oder der Hund gesundheitlich, altersbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Prüfung zu absolvieren oder seriös in einem entsprechenden Einsatz zu arbeiten, wird das Team zur Prüfung nicht zugelassen.

D.5.3 Multiple Choice Test zum Beleg der Kenntnisse (Teil I)

Teil I besteht aus einem Multiple Choice Test. Es werden 30 Fragen zu den Themen Kynologie, Hundehaltung, Hundeführung im Einsatz und Sprengstoffkunde gestellt. Hierbei muss der zu prüfende Hundeführer 70 % aller Fragen richtig beantworten.

Wird der geforderte Anteil von mindestens 70 % richtiger Antworten nicht erfüllt, werden die folgenden Prüfungsteile nicht mehr durchgeführt und die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

D.5.4 Stofferkennung (Teil II)

Bei der Überprüfung der Stofferkennung muss das zu prüfende Team alle sechs Stoffe über Prüfbehälter sicher identifizieren, passiv anzeigen und melden. Bei allen sechs Durchgängen kann mit Verleitern aber auch mit Leerbehältern geprüft werden. Das Nichterkennen eines Stoffes, führt zum Ausschluss der weiteren Überprüfung und bedeutet das Nichtbestehen der Gesamtprüfung.

Je Testdurchgang hat das Team je zwei Durchgänge an den Prüfbehältern entlang bzw. höchstens 4 min Zeit, den jeweils zu identifizierenden Stoff zu finden und passiv anzuzeigen.

D.5.5 Stoffsuche in realitätsnahen Situationen (Teil III)

D.5.5.1 Allgemeines

Die zu durchsuchenden Situationen können sein:

- Fahrzeuge jeglicher Art;
- Räume jeglicher Art (Wohn- und Büroräume, Lagerhallen, Konzertsäle...);
- Gepäckstücke (auch innerhalb zu durchsuchender Räume);
- Suche im Freien (z. B. Gebäudeaußenseiten).

Das Team muss eine Auswahl an Stoffen nach der Stoffliste (DIN SPEC 77201-1:2021-04, Anhang A) in Teil III der Prüfung in fünf verschiedenen Situationen (Räumlichkeiten, Fahrzeugen oder im Freien) suchen, finden, passiv anzeigen (hierbei maximale Entfernung des Hundes zum Geruchsträger 50 cm) und melden. Hierbei ist eine Leersuche durchzuführen, die vom Hundeführer entsprechend gemeldet werden muss. Ebenfalls wird in einer der fünf Situationen ein Verleiter ausgelegt, der nicht angezeigt werden darf. Die Stoffe werden mindestens 30 min vor Beginn der Suche ausgelegt (außer bei TATP). Jeder Hund erhält (wenn zeitlich möglich) „eigene“ Verstecke, um eine Kontaminierung durch vorausgehende Hunde auszuschließen. Das Team hat per Suchsituation inklusive Vorbereitung ein von der PK festgelegtes Zeitlimit zu beachten.

Es obliegt der Einschätzung des Hundeführers, seinem Hund zwischen den Suchlagen Pausen einzuräumen und/oder ihn mit frischem Wasser zu versorgen (siehe auch Bestimmungen des Tierschutzes). Dies hat er mündlich einem der anwesenden Prüfer in der entsprechenden Situation vorher anzumelden.

Das Auffinden eines Versteckes meldet der Hundeführer der PK mittels Handzeichen und der Aussage „Anzeige“. Erst nach Bestätigung der Richtigkeit durch die PK darf der Hund bestätigt und somit „aus der Suche genommen“ werden.

D.5.5.2 Ablauf

Nach der Prüfung der Formalien durch die PK gibt ein Prüfer den Ablauf der Prüfung in Kurzform und die Reihenfolge der Prüfungsteilnehmer mündlich allen Teilnehmern gemeinsam bekannt. Nachfragen der Prüfungsteilnehmer zum Ablauf der Prüfung können an die PK gerichtet werden. Der Prüfungsleiter entscheidet, ob außer dem zu überprüfenden Team und den Prüfern, weitere Personen während der Prüfung anwesend sein dürfen.

Alle während der Prüfung anwesenden Personen, müssen sich während der Prüfungslagen absolut ruhig verhalten und dürfen insbesondere dem zu prüfenden Team keinerlei Hinweise zu den zu suchenden Lagen geben. Jede Nichtbeachtung kann zum Ausschluss aus der Prüfung und zum Nichtbestehen dieser führen.

Allen an einer Prüfung teilnehmenden Teams sowie den vom Prüfungsleiter zugelassenen Personen, ist es untersagt, Hinweise, welche einem anderen Team Vor- oder Nachteile verschaffen könnten, zu geben. Ein Verstoß führt auch hier zum Nichtbestehen der Prüfung.

Nachdem der Hundeführer seinen Hund und sich namentlich bei der PK angemeldet hat, definiert der Prüfer den ersten abzusuchenden Bereich. Das Auffinden des Verstecks meldet der Hundeführer den Prüfern mittels Handzeichen und der Anzeige. Zeigt der Hund in dem definierten Bereich keinen Stoff an und der Hundeführer ist der Ansicht, dass der Bereich gründlich abgesucht ist, und es sich somit um eine Leersuche handelt, teilt er dies der PK mit. Die PK entscheidet, ob der Hundeführer die Situation verlassen darf. Dieser Ablauf gilt für alle fünf abzusuchenden Bereiche.

D.5.6 Suchmethoden

D.5.7 Allgemeines

Die Suche nach Sprengstoffen ist eine gefährliche Tätigkeit, bei der sich der Hundeführer bewusst sein muss, dass er eine wichtige verantwortungsvolle Aufgabe wahrnimmt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Hundeführer den geeignetsten und sichersten Weg wählt. Aufgrund der unterschiedlichen Situationen, die bei der Suche auftreten, muss der Hundeführer verschiedene Methoden der Spurensuche verwenden können, die er für die geeignetste hält.

Die in der Prüfung zugelassenen Methoden sind:

- freie Suche;
- systematische Suche ohne Leine;
- Suche an der langen Leine;
- Suche an der kurzen Leine.

Während der Prüfung obliegt es dem Hundeführer, die Suchmethode, die er für die situationsentsprechend geeignetste hält zu wählen. Der Prüfungskommission ist es möglich, sich im Zweifel einzelne Suchmethoden in der Anwendung zeigen zu lassen (wenn bspw. ein Hundeführer seinen Hund in allen Prüfungssituationen nur frei suchen lässt und hierbei zusätzlich der Eindruck entsteht, dass eine Suche an der Leine vom Team unter Umständen gar nicht umgesetzt werden könnte).

D.5.7.1 Freie Suche

Dies ist eine Methode, die häufig innerhalb oder in einem eingeschränkten Bereich angewendet wird, bevor eine systematische Suche beginnt. Der Hund unterliegt keinem Kontrollsystem, sondern wird ermutigt, eine möglichst große Fläche abzudecken.

D.5.7.2 Systematische Suche ohne Leine

In der systematischen Suche motiviert und lenkt der Hundeführer seinen Hund systematisch durch den zu durchsuchenden Bereich. Die PK achtet bei dieser Suchmethode insbesondere darauf, ob es dem Team gelingt, ohne „Leinenverbindung“ als wirkliches Team ein lückenloses Absuchen der zu durchsuchenden Bereiche sicherzustellen.

D.5.7.3 Suche an der langen Leine

In bestimmten Situationen kann es für den Hundeführer notwendig sein, dass sein Hund in gewisser Entfernung von ihm arbeitet, und dennoch körperlich unter Kontrolle ist. In dieser Situation wird eine lange Leine benutzt. Der Hundeführer muss mit der langen Leine so arbeiten können, dass der Hund nicht in sie verstrickt oder bei seiner Arbeit eingeschränkt ist.

D.5.7.4 Suche an der kurzen Leine

Wenn es notwendig ist, eine systematische Suche durchzuführen und der Hund unter der vollen Kontrolle des Hundeführers bleiben muss, kann eine Suche an der kurzen Leine gewählt werden. Auch hierbei muss der Hundeführer sicherstellen, dass der Hund in seiner Arbeit nicht behindert oder ständig irritiert wird.

D.5.8 Bestehen der Prüfung

Nach Beendigung der Stofferkennung und aller Suchsituationen entscheidet die PK, ob das Spürhundeteam die Prüfung bestanden hat oder die Prüfung nicht bestanden wurde.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn:

- der Hundeführer den Theorieteil (siehe Teil I) nicht bestanden hat;
- bei der Stofferkennung (siehe Teil II) nicht alle sechs zu prüfenden Stoffe erkannt, angezeigt und gemeldet werden oder eine Falsch-Positiv-Anzeige erfolgte; oder
- bei den realitätsnahen Situationen (siehe Teil III):
 - 1) mehr als eine Falsch-Positiv-Anzeige oder Falsch-Negativ-Anzeige erfolgt; oder
 - 2) eine Leersuche nicht erkannt wird; oder
 - 3) eine Falsch-Positiv-Anzeige erfolgt und nachfolgend eine Leersuche nicht erkannt und gemeldet wird; oder
 - 4) durch den Hundeführer übergebührender Zwang auf den Hund ausgeübt wird.

Dabei gilt, dass die PK beim Vorliegen einer der genannten Nicht-Bestehens-Gründe die Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ beendet. Etwaige zu diesem Zeitpunkt noch nicht durchgeführte Suchlagen werden dann nicht mehr ausgeführt.

D.5.9 Zertifikat

Über das Bestehen der Prüfung erhält das Spürhundeteam ein Zertifikat oder/und einen Eintrag in die Leistungsurkunde. Dieses Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr. Die Gültigkeitsdauer ist im jeweiligen Zertifikat vermerkt.

D.6 Bewertungsblatt

Datum:

Name des Hundeführers:

Firma:

Name des Hundes:

Rasse:

Alter:

Örtlichkeit: <input type="checkbox"/> Gebäude <input type="checkbox"/> Kfz <input type="checkbox"/> Gepäck <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> Sonstige:
Ausleghöhe: <input type="checkbox"/> tief <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch Liegezeit:

Stoff:	Erkennung erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Menge:	

Ablauf der Suche	Ablauf der Anzeige	Verhalten des Hundeführers
<input type="checkbox"/> hektisch <input type="checkbox"/> oberflächlich <input type="checkbox"/> mit Unterbrechung <input type="checkbox"/> objektorientiert <input type="checkbox"/> hundeführerbezogen <input type="checkbox"/> triebhaft <input type="checkbox"/> ausdauernd <input type="checkbox"/> konzentriert	<input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> ungenügend <input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> mit Hilfe <input type="checkbox"/> unsicher <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> sicher <input type="checkbox"/> passiv	<input type="checkbox"/> ungenügend <input type="checkbox"/> hektisch <input type="checkbox"/> zu passiv <input type="checkbox"/> viele Hilfen <input type="checkbox"/> liest DH <input type="checkbox"/> befriedigend <input type="checkbox"/> gut <input type="checkbox"/> sehr gut
Ergebnis <input type="checkbox"/> bestanden <input type="checkbox"/> nicht bestanden		

Bemerkungen:
Prüfer:

Literaturhinweise

DIN SPEC 77201-1, *Qualitätsanforderungen an das Diensthundewesen im Sicherheitsgewerbe– Teil1: Allgemeines*

DIN EN ISO/IEC 17000:2005-03, *Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen (ISO/IEC 17000:2004); Dreisprachige Fassung EN ISO/IEC 17000:2004*

DIN EN ISO/IEC 17000:2020-09; *Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen (ISO/IEC 17000:2020); Dreisprachige Fassung EN ISO/IEC 17000:2020*

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz — SprengG)¹

Gewerbeordnung (GewO)¹

Strafgesetzbuch (StGB)¹

Tierschutzgesetz (TierSchG)¹

Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV)¹

Unfallverhütungsvorschrift für Wach- und Sicherungsdienste DGUV Vorschrift 23 und 24²

1 Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de>

2 Verfügbar unter: <http://www.vbg.de>